



Sächsisches Amtsblatt

Nr. 15/2016

14. April 2016

Inhaltsverzeichnis

Sächsisches Staatsministerium des Innern

Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern gemäß § 7 Absatz 1 des Vereinsgesetzes über die Unanfechtbarkeit des Verbots der Vereinigung „Nationale Sozialisten Döbeln“ und Gläubigeraufruf vom 29. März 2016 463

Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr

Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr zur Förderung von Existenzgründern und jungen Unternehmen durch Gewährung von Mikrodarlehen (Richtlinie Mikrodarlehen) vom 22. März 2016 465

Sächsisches Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz

Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz über die Vergütung der Prüfer bei den staatlichen Prüfungen in den bundesrechtlich geregelten Gesundheitsfachberufen (VwV Prüfungsvergütung Gesundheitsfachberufe) vom 21. März 2016 469

Landesdirektion Sachsen

Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen über die Genehmigung der Neufassung der Verbandssatzung des Kommunalen Zweckverbandes Stadtbeleuchtung vom 16. März 2016 471

Satzung des Kommunalen Zweckverbandes Stadtbeleuchtung 472

Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen nach § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht des Vorhabens „Wiederherstellung der Straße K 7370 mit Entwässerung in Niederwinkel“ vom 24. März 2016 477

Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen über einen Antrag auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung Gemarkung Zobes vom 29. März 2016 478

Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen über einen Antrag auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung Gemarkung Burgstädt vom 29. März 2016 479

Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen über einen Antrag auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung Gemarkung Gersdorf vom 29. März 2016 480

Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen über einen Antrag auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung Gemarkung Aue vom 30. März 2016 481

Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen über eine Ausnahmeregelung nach Artikel 15 Absatz 4 der Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates 2010/75/EU sowie § 17 Absatz 2b Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes – Entwurf einer nachträglichen Anordnung gemäß § 17 Absatz 1a in Verbindung mit § 17 Absatz 2b Satz 3 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes gegenüber der Glashütte Freital GmbH vom 16. März 2016 482

Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen zur Entstehung der „Dr. Hübner-Stiftung zur Förderung Kinder und Jugendlicher“ vom 21. März 2016 484

Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen zur Entstehung der „Stiftung König-Albert-Gymnasium Leipzig“ vom 21. März 2016 485

Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen zur Entstehung der „Leipziger Stiftung für krebskranke Kinder“ vom 21. März 2016 486

Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen nach § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben der Leipziger Verkehrsbetriebe (LVB) GmbH „Gleisbau Antonienstraße zwischen Erich-Zeigner-Allee und Zschochersche Straße“ vom 30. März 2016 487

Andere Behörden und Körperschaften

Bekanntmachung des Landratsamtes Bautzen zum Verzicht der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Rahmen des Verfahrens der Ländlichen Neuordnung Rammenau vom 29. März 2016 488

Sächsisches Staatsministerium des Innern

Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern gemäß § 7 Absatz 1 des Vereinsgesetzes über die Unanfechtbarkeit des Verbots der Vereinigung „Nationale Sozialisten Döbeln“ und Gläubigeraufruf

Vom 29. März 2016

Das Verbot des Sächsischen Staatsministeriums des Innern vom 12. Februar 2013 der Vereinigung „Nationale Sozialisten Döbeln“ (auch „Division Döbeln“ und „Initiative für Döbeln“) wurde im Bundesanzeiger (BA nz AT 01.03.2013 B8) bekannt gemacht.

Die gegen das Verbot gerichtete Klage wurde vom Sächsischen Obergericht durch Urteil vom 12. November 2015 abgewiesen und die Revision gegen das Urteil nicht zugelassen. Das Urteil ist somit unanfechtbar geworden.

Der verfügende Teil des Verbots wird gemäß § 7 Absatz 1 des Vereinsgesetzes vom 5. August 1964 (BGBl. I S. 593), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 29 des Gesetzes vom 1. April 2015 (BGBl. I S. 434) geändert worden ist, nochmals bekannt gegeben:

Verfügung:

1. Die Vereinigung „Nationale Sozialisten Döbeln“ (auch handelnd und auftretend unter der Bezeichnung „Division Döbeln“ beziehungsweise „Initiative für Döbeln“ oder „Freies Döbeln“, im Folgenden Nationale Sozialisten Döbeln) richtet sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung.
2. Die Vereinigung Nationale Sozialisten Döbeln ist verboten. Das Verbot erstreckt sich auch auf die Teilorganisationen der Vereinigung, insbesondere auf die Musikband INKUBATION. Die Vereinigung wird aufgelöst.
3. Es ist verboten, Ersatzorganisationen für die Vereinigung Nationale Sozialisten Döbeln zu bilden oder bestehende Organisationen als Ersatzorganisationen fortzuführen.
4. Der Betrieb der Internetseiten der Vereinigung wird eingestellt. Es handelt sich um folgende Internetseiten: www.division-doebeln.de.vu, www.divisiondoebeln.di.funic.de, www.pinselstriche.info, www.pinselstriche.org. Ferner sind sämtliche Benutzerkonten der Vereinigung in allen sozialen Netzwerken zu schließen.

5. Kennzeichen der Vereinigung Nationale Sozialisten Döbeln dürfen für die Dauer der Vollziehbarkeit des Verbots nicht mehr öffentlich, in einer Versammlung oder in Schriften, Ton- oder Bildträgern, Abbildungen oder Darstellungen, die verbreitet werden oder zur Verbreitung bestimmt sind, verwendet werden.
6. Das Vermögen der Vereinigung Nationale Sozialisten Döbeln wird beschlagnahmt und eingezogen.
7. Forderungen Dritter werden beschlagnahmt und eingezogen, soweit die Einziehung in § 12 Absatz 1 Vereinsgesetz vorgesehen ist.
8. Sachen Dritter werden beschlagnahmt und eingezogen, soweit der Berechtigte durch Überlassung der Sachen an die Vereinigung deren verfassungswidrige Bestrebungen vorsätzlich gefördert hat oder die Sachen zur Förderung dieser Bestrebungen bestimmt sind.
9. Die Verfügung ist sofort vollziehbar. Das gilt nicht für die in Nummer 6 bis 8 getroffenen Einziehungsregelungen.

Gläubigeraufruf

Die Gläubiger des verbotenen Vereins werden nach § 15 Absatz 1 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Regelung des öffentlichen Vereinsrechts vom 28. Juli 1966 (BGBl. I S. 457), die zuletzt durch Artikel 6 Absatz 1 des Gesetzes vom 22. August 2002 (BGBl. I S. 3390) geändert worden ist, aufgefordert,

- ihre Forderungen bis zum 1. Juni 2016 schriftlich unter Angabe des Betrages und des Grundes beim Sächsischen Staatsministerium des Innern, Wilhelm-Buck-Straße 2, 01097 Dresden anzumelden,
- ein im Falle der Insolvenz beanspruchtes Vorrecht anzugeben, soweit dieses Voraussetzung für eine vorzeitige Befriedigung nach § 16 Absatz 1 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Regelung des öffentlichen Vereinsrechts ist,
- nach Möglichkeit urkundliche Beweisstücke oder Abschriften beizufügen.

Es wird darauf hingewiesen, dass Forderungen, die bis zum 1. Juni 2016 nicht angemeldet werden, nach § 13 Absatz 1 Satz 3 des Vereinsgesetzes erlöschen.

Dresden, den 29. März 2016

Sächsisches Staatsministerium des Innern
Tüshaus
Referatsleiter

Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr

Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr zur Förderung von Existenzgründern und jungen Unternehmen durch Gewährung von Mikrodarlehen (Richtlinie Mikrodarlehen)

Vom 22. März 2016

I. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlagen

1. Der Freistaat Sachsen gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie Zuwendungen in Form eines zweckgebundenen Mikrodarlehens für die Finanzierung von Investitionen und Betriebsmitteln zum Zweck der Gründung einer nachhaltigen selbstständigen oder freiberuflichen Existenz sowie zur Festigung junger Unternehmen oder einer freiberuflichen Existenz.
2. Der Freistaat Sachsen reicht die Zuwendungen unter Berücksichtigung folgender Rechtsgrundlagen in den jeweils geltenden Fassungen aus:
 - a) der §§ 23 und 44 der Sächsischen Haushaltsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. April 2001 (SächsGVBl. S. 153), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349) geändert worden ist,
 - b) der Verwaltungsvorschriften des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen zur Sächsischen Haushaltsordnung vom 27. Juni 2005 (SächsABl. SDr. S. S 226), die zuletzt durch die Verwaltungsvorschrift vom 25. März 2015 (SächsABl. S. 515) geändert worden ist, zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 9. Dezember 2015 (SächsABl. SDr. S. S 374),
 - c) die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (Anlage 2 zur VwV zu § 44 SÄHO – ANBest-P).
 - d) Für Zuwendungen, die aus dem Europäischen Sozialfonds (ESF) finanziert sind, gelten darüber hinaus:
 - aa) die EFRE/ESF-Rahmenrichtlinie vom 7. September 2015 (SächsABl. S. 1331), enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 25. November 2015 (SächsABl. SDr. S. S 400), soweit in dieser Richtlinie keine abweichenden Regelungen getroffen werden,
 - bb) die Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung im Bereich der Strukturfonds EFRE und ESF (Anlage 1 zur EFRE/ESF Rahmenrichtlinie zu Nummer 4.3.1 – NBest-SF),
 - cc) die Delegierte Verordnung (EU) Nr. 480/2014 der Kommission vom 3. März 2014 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds (ABl. L 138 vom 13.5.2014, S. 5), die zuletzt durch die Delegierte Verordnung (EU) 2015/616 (ABl. L 102 vom 21.4.2015, S. 33) geändert worden ist,
 - dd) die Durchführungsverordnung (EU) Nr. 821/2014 der Kommission vom 28. Juli 2014 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Einzelheiten betreffend die Übertragung und Verwaltung von Programmbeiträgen, die Berichterstattung über Finanzinstrumente, die technischen Merkmale der Informations- und Kommunikationsmaßnahmen für Vorhaben und das System zur Aufzeichnung und Speicherung von Daten (ABl. L 223 vom 29.7.2014, S. 7),
 - e) Soweit es sich bei den Zuwendungen um staatliche Beihilfen im Sinne des Artikels 107 Absatz 1 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union handelt, erfolgt die Zuwendung unter Einhaltung und nach Maßgabe der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABl. L 352 vom 24.12.2013, S. 1) sowie deren jeweiliger Nachfolgeregelung.
 - f) Ein Rechtsanspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsstelle aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Mittel.

II. Gegenstand der Förderung

1. Zuwendungsempfänger erhalten ein verzinsliches Darlehen für folgende Maßnahmen:
Die Finanzierung von betrieblich bedingten Investitionen und Betriebsmitteln zum Zweck
 - a) der Aufnahme einer selbstständigen Tätigkeit durch:
 - aa) die Gründung eines Unternehmens oder die Aufnahme einer freiberuflichen Tätigkeit,
 - bb) die erneute Gründung eines Unternehmens oder die erneute Aufnahme einer freiberuflichen Tätigkeit (zweite Chance),
 - cc) die Übernahme eines Betriebs im Wege der Unternehmensnachfolge,
 - dd) den Erwerb einer tätigen Beteiligung in einem Betrieb durch den Erwerb eines Anteils am Gesellschaftskapital von mehr als 25 Prozent.
 - b) der Festigung eines Unternehmens oder einer freiberuflichen Tätigkeit.
2. Junge Unternehmen oder Freiberufler, die bereits ein Mikrodarlehen in Anspruch genommen haben, können bis fünf Jahre nach der Aufnahme ihrer Geschäftstätigkeit ein zweites Mikrodarlehen für die Festigung des Unternehmens oder der freiberuflichen Tätigkeit beantragen.

III. Zuwendungsempfänger

1. Zuwendungsempfänger können natürliche Personen (Existenzgründer und Freiberufler) oder Personen- und Kapitalgesellschaften (junge Unternehmen) bis fünf Jahre nach der Aufnahme ihrer Geschäftstätigkeit sein.
2. Von der Förderung ausgeschlossen sind:
 - a) Antragsteller, die die Schwellenwerte für Kleinunternehmen überschreiten. Hierfür ist die Empfehlung der Kommission vom 6. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen (ABI. L 124 vom 20.5.2003, S. 36), in der jeweils geltenden Fassung, anzuwenden.
 - b) Antragsteller, über deren Vermögen ein Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet worden ist. Dasselbe gilt für Antragsteller, die eine eidesstattliche Versicherung nach § 807 der Zivilprozessordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3202; 2006 I S. 431; 2007 I S. 1781), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. März 2016 (BGBl. I S. 396) geändert worden ist, oder § 284 der Abgabenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866; 2003 I S. 61), die zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 3. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2178) geändert worden ist, abgegeben haben.
 - c) Handelsvertreter, Vertriebsbeauftragte, Autohäuser, Auto- sowie Autoteilehandel, Tankstellen und Hausmeisterservice sowie die in Artikel 1 der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013, in der jeweils geltenden Fassung, ausgeschlossenen Branchen.

IV. Zuwendungsvoraussetzungen

1. Die Maßnahmen gemäß Ziffer II dieser Richtlinie müssen im Freistaat Sachsen durchgeführt werden.

2. Der Zuwendungsempfänger muss die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten zur Gründung sowie zum Betreiben eines Unternehmens im Hinblick auf Fachkunde und Unternehmensführung nachweisen, zum Beispiel durch die Teilnahme an entsprechenden Schulungen und Seminaren oder durch seinen bisherigen beruflichen Werdegang oder andere Qualifikationen, die auf das Vorhandensein der erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten schließen lassen (Nachweis durch Zeugnisse und Lebenslauf). Wird das Darlehen von einer Personen- oder Kapitalgesellschaft beantragt, ist es ausreichend, wenn diese Zuwendungsvoraussetzungen vom geschäftsführenden Gesellschafter erfüllt werden.
3. Die im Rahmen der Antragstellung gemäß Ziffer VII Nummer 1 Buchstabe a dieser Richtlinie einzureichenden Unterlagen lassen einen nachhaltigen wirtschaftlichen Erfolg erwarten.
4. Die selbstständige Tätigkeit ist auf Dauer und als Haupterwerb anzulegen.
5. Eine Kombination des Darlehens mit Zuwendungen aus anderen Förderprogrammen zur Finanzierung derselben Ausgaben oder des Eigenanteils nach Ziffer V dieser Richtlinie ist nicht möglich.
6. Der Antragsteller legt eine befürwortende Stellungnahme der fachkundigen Stelle vor, die die regionale Marktfähigkeit des Produktes oder der Dienstleistung des Unternehmens bestätigt. Fachkundige Stellen sind die Industrie- und Handelskammern, Handwerkskammern, berufsständischen Kammern oder die zuständigen Fachverbände für die Branche, in der das Unternehmen tätig ist oder werden soll.
7. Ein Darlehensantrag für die erneute Aufnahme einer selbstständigen Tätigkeit gemäß Ziffer II Nummer 1 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb dieser Richtlinie setzt voraus, dass die Verpflichtungen aus der ersten Gründung diese Maßnahme nicht belasten oder Verbindlichkeiten aus einer früheren Selbstständigkeit im Rahmen einer privat-autonomen Schuldenbereinigung oder im Wege des gesetzlichen Restschuldbefreiungsverfahrens erledigt sind.
8. Bei Maßnahmen gemäß Ziffer II Nummer 1 Buchstabe b dieser Richtlinie wird darauf abgestellt, ob sich eine Verbesserung der Marktsituation des Unternehmens oder der freiberuflichen Tätigkeit erwarten lässt.
9. Wird ein zweites Darlehen gemäß Ziffer II Nummer 2 beantragt, müssen die Darlehensraten des bereits erhaltenen Mikrodarlehens störungsfrei gezahlt werden. Davon wird grundsätzlich ausgegangen, wenn der Zuwendungsempfänger das Darlehen mindestens ein Jahr lang getilgt hat.
10. Nicht gefördert werden Umschuldungen, Nachfinanzierungen und die Finanzierung von Beratungen.

V. Art, Umfang und Höhe der Zuwendungen

Art der Zuwendung:	Anteilsfinanzierung zur Projektförderung
Form der Zuwendung:	verzinsliches Darlehen
Darlehenshöhe:	pro Maßnahme bis maximal 20 000 Euro
Eigenanteil des Zuwendungsempfängers:	mindestens 20 Prozent der Kosten der Maßnahme
Laufzeit:	Maximal sechs Jahre, davon sechs oder zwölf Monate tilgungsfrei. Eine vorzeitige vollständige oder teilweise Tilgung des Darlehens ist jederzeit möglich. Eine Vorfälligkeitsentschädigung wird nicht erhoben.
Zinssatz:	Der geltende Zinssatz ist in der „Konditionenübersicht“ der Sächsischen Aufbaubank – Förderbank – (SAB) unter www.sab.sachsen.de aufgeführt.
Sicherheiten:	keine
Haftung:	persönliche Haftung, bei mehreren Zuwendungsempfängern gesamtschuldnerische Haftung
Gebühren/Entgelte:	keine
Zins/Tilgung:	in festen Raten jeweils zum Monatsultimo per SEPA-Lastschriftinzugsverfahren
Auszahlung:	100 Prozent, grundsätzlich in einer Summe. Abweichend von Nummer 6.3.2 der EFRE/ESF-Rahmenrichtlinie wird das Darlehen in der Regel als Vorauszahlung noch nicht getätigter Ausgaben gewährt.
Abruf:	Abweichend von Nummer 1.4 der ANBest-P beziehungsweise Nummer 1.4 der NBest-SF nur innerhalb der ersten sechs Wochen nach Abschluss des Darlehensvertrags. Die Bewilligungsstelle kann die Frist bei Vorliegen besonderer Umstände im Einzelfall verlängern.

VI. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

1. Die Abtretung und Verpfändung der Zuwendung an Dritte sind ausgeschlossen.
2. Nummer 5.3 der EFRE/ESF-Rahmenrichtlinie sowie Nummer 3.1 und 4.2 der NBest-SF beziehungsweise Nummer 4.2 der ANBest-P finden keine Anwendung.
3. Informations- und Kommunikationspflichten sind abweichend von Nummer 7 der NBest-SF von der SAB als Begünstigter wahrzunehmen.
4. Die Förderung ist demografieorientiert.
5. Besonders förderwürdig sind im Rahmen der genannten Fördergegenstände Maßnahmen, die dem Umwelt- und Ressourcenschutz dienen oder direkt auf dieses Ziel ausgerichtet sind.

VII. Verfahren

Die SAB ist Antrags- und Bewilligungsstelle.

1. Antragsverfahren
 - a) Darlehensanträge sind formgebunden vor Beginn der Maßnahme bei der SAB einzureichen. Die vollständige Aufstellung aller Unterlagen, die dem Antrag beizufügen sind, ist im Internet unter www.sab.sachsen.de abrufbar.
 - b) Nummer 5.1 Satz 1 der EFRE/ESF-Rahmenrichtlinie findet keine Anwendung. Unter Maßnahmebeginn ist grundsätzlich das Eingehen der ersten finanziell bindenden Verpflichtung zu verstehen, soweit sich diese auf die zu fördernden Maßnahmen bezieht (Abschluss von Kaufverträgen, Mietverträgen und dergleichen). Mit der Maßnahme kann ab dem Erstellungsdatum des Darlehensangebotes begonnen werden oder nach Eingang des Antrags auf Förderung bei der Bewilligungsstelle, wenn die SAB den vorzeitigen Beginn der Maßnahme genehmigt hat.
2. Bewilligungsverfahren
 - a) Die Bewilligungsstelle schließt mit dem Zuwendungsempfänger einen öffentlich-rechtlichen Darlehensvertrag. Bestandteil des Darlehensvertrages sind die ANBest-P beziehungsweise bei Darlehen, die aus dem ESF finanziert werden, die NBest-SF.
 - b) Der Bewilligungszeitraum endet mit der Verwendung der Darlehensmittel, spätestens zwölf Monate nach vollständiger Auszahlung des Darlehens.
3. Anforderungs- und Auszahlungsverfahren
 - a) Der Darlehensbetrag wird durch die SAB ausgezahlt, wenn
 - aa) der unterschriebene Darlehensvertrag zurückgesandt wurde,
 - bb) alle gegebenenfalls erteilten Auszahlungsbedingungen erfüllt wurden,
 - cc) der Gründer die Gewerbeanmeldung oder die Bestätigung des Finanzamtes zur Beantragung einer freiberuflichen Tätigkeit vorgelegt hat.
 - b) Abweichend von Nummer 1.4 der ANBest-P und Nummer 1.4 der NBest-SF darf das Darlehen bis zwölf Monate nach der vollständigen Auszahlung für fällige Zahlungen verwendet werden.
4. Verwendungsnachweisverfahren

Abweichend von Nummer 6.1 der ANBest-P beziehungsweise Nummer 6.1 der NBest-SF wird bestimmt, dass zwölf Monate nach der vollständigen Auszahlung des Dar-

lehens der Verwendungsnachweis bei der SAB einzureichen ist. Ein einfacher Verwendungsnachweis wird zugelassen. Der Sachbericht enthält auch Angaben zur Zahl der geschaffenen Arbeitsplätze sowie zum aktuellen Stand der Maßnahme. Die Bewilligungsstelle kann für ausgewählte Maßnahmen weitere Angaben verlangen, soweit dies zu Bewertungszwecken erforderlich ist. Gemäß Nummer 6.5 der NBest-SF und abweichend von Nummer 6.6 der ANBest-P sind Originalbelege nur nach Aufforderung vorzulegen.

VIII. Inkrafttreten/Außerkräftreten

Diese Richtlinie tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Richtlinie Mikrodarlehen vom 13. Oktober 2011 (SächsABI. S. 1553), zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 25. November 2015 (SächsABI. SDR. S. S 400), außer Kraft.

Dresden, den 22. März 2016

Der Staatsminister für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr
Martin Dulig

Sächsisches Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz

Verwaltungsvorschrift

des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz über die Vergütung der Prüfer bei den staatlichen Prüfungen in den bundesrechtlich geregelten Gesundheitsfachberufen (VwV Prüfungsvergütung Gesundheitsfachberufe)

Vom 21. März 2016

I. Geltungsbereich

Für die Wahrnehmung von Aufgaben im Zusammenhang mit staatlichen Prüfungen von

1. Diätassistenten,
 2. Ergotherapeuten,
 3. Gesundheits- und Kinderkrankenpflegern,
 4. Gesundheits- und Krankenpflegern,
 5. Hebammen und Entbindungspflegern,
 6. Logopäden,
 7. Masseuren und medizinischen Bademeistern,
 8. Notfallsanitätern,
 9. Orthoptisten,
 10. Pharmazeutisch-technischen Assistenten,
 11. Physiotherapeuten,
 12. Podologen,
 13. Rettungsassistenten und
 14. Technischen Assistenten in der Medizin
- sowie für das Abschlussgespräch bei Rettungsassistenten erhalten die Prüfungsvorsitzenden, die Mitglieder der Prüfungsausschüsse sowie die zur Führung des Abschlussgesprächs bei Rettungsassistenten beauftragten Ärzte oder Rettungsassistenten (Prüfer) Vergütungen nach dieser Verwaltungsvorschrift.

II. Voraussetzungen

1. Eine Vergütung kann nur gewährt werden, wenn
 - a) die Tätigkeit nicht im Rahmen der Dienstpflichten oder nicht im Hauptamt übertragen werden kann oder
 - b) für diese Nebentätigkeiten im Hauptamt nachweislich nicht eine angemessene Entlastung erfolgt.
2. Für Prüfer, die nicht im öffentlichen Dienst beschäftigt sind, gilt Nummer 1 entsprechend.

III. Vergütungen

1. Für die Vorbereitung, Durchführung und Bewertung des schriftlichen Teils der Prüfung wird folgende Vergütung gewährt:
 - a) für das Erstellen einer Aufsichtsarbeit von einstündiger Dauer einschließlich Musterlösung und Bewertungsvorschlag 76,00 Euro,
 - b) für Prüfungsaufsicht je Stunde 3,00 Euro,
 - c) für die Korrektur und Bewertung einer Aufsichtsarbeit von einstündiger Dauer jeweils für Erst- und Zweitkorrektur 2,00 Euro.

2. Für die Abnahme des mündlichen Teils der Prüfung werden bei einer Prüfungsdauer von 15 Minuten je Prüfling gewährt: 6,00 Euro.

3. Für die Abnahme des praktischen Teils der Prüfung wird folgender Stundensatz gewährt: 12,00 Euro.

Bei kürzerer oder längerer Dauer des Teils der Prüfung nach Nummer 1 bis 3 vermindert oder erhöht sich die Vergütung entsprechend.

4. Der Prüfungsvorsitzende erhält für das Festlegen der Noten für die staatliche Prüfung im Benehmen mit den Fachprüfern und im Falle des Nichtbestehens der staatlichen Prüfung für die schriftliche Mitteilung einschließlich des Festlegens der Dauer und des Inhalts der weiteren Ausbildung je Prüfling: 2,50 Euro.

Bei Abnahme des mündlichen und des praktischen Teils der Prüfung gelten die Nummern 2 und 3.

5. Für die Durchführung des Abschlussgesprächs im Rahmen der praktischen Tätigkeit der Rettungsassistenten werden je Praktikant gewährt: 12,00 Euro.

6. Für eine Stellungnahme im Rahmen eines Widerspruchsverfahrens oder eines verwaltungsgerichtlichen Verfahrens werden gewährt: 24,00 Euro.

7. Das Fertigen der Niederschriften wird nicht gesondert vergütet.

8. Wird ein Teil der Prüfung vorzeitig beendet, richtet sich die Vergütung nach den bis zu diesem Zeitpunkt erbrachten Leistungen.

IV. Sonstige Bestimmungen

1. Neben den Vergütungen nach Ziffer III werden anfallende Fahrtkosten auf der Grundlage des Sächsischen Reisekostengesetzes vom 12. Dezember 2008 (SächsGVBl. S. 866, 876), das zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 18. Dezember 2013 (SächsGVBl. S. 970) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, erstattet.

2. Die Auszahlung der Vergütung für die Prüfer erfolgt durch die Landesdirektion Sachsen. Der Prüfer hat der Landesdirektion Sachsen das Vorliegen der Bedingungen nach Ziffer II durch entsprechende Erklärung zu versichern.
3. Die Vergütungen nach dieser Verwaltungsvorschrift erfolgen nur im Rahmen der hierfür im Staatshaushaltsplan bewilligten Mittel.
4. Eine Prüfungstätigkeit in Nebentätigkeit ist in der Regel als Ausübung eines freien Berufs anzusehen (BFH vom 14.3.1958 - BStBl III S. 255, vom 2.4.1958 - BStBl III S. 293 und vom 29.1.1987 - BStBl II S. 783 wegen nebenamtlicher Prüfungstätigkeit eines Hochschullehrers). Ein Lohnsteuerabzug ist insofern nicht vorzunehmen. Der Zahlungsempfänger ist jedoch auf die Einkommenssteuererklärungspflicht hinzuweisen. Die Leistungen im Rahmen

dieser Prüfungstätigkeiten sind unter den Voraussetzungen des § 4 Nummer 26 Buchstabe a des Umsatzsteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Februar 2005 (BGBl. I S. 386), das zuletzt durch Artikel 11 und 12 des Gesetzes vom 2. November 2015 (BGBl. I S. 1834) geändert worden ist, von der Umsatzsteuer befreit.

V.

Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die VwV Prüfungsvergütung Gesundheitsfachberufe vom 5. Mai 1999 (SächsABl. S. 444), zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 30. November 2015 (SächsABl. SDr. S. S 419), außer Kraft.

Dresden, den 21. März 2016

Die Staatsministerin für Soziales und Verbraucherschutz
Barbara Klepsch

Landesdirektion Sachsen

Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen über die Genehmigung der Neufassung der Verbandssatzung des Kommunalen Zweckverbandes Stadtbeleuchtung

Vom 16. März 2016

Die Landesdirektion Sachsen hat mit Bescheid vom 3. März 2016 (Az.: C21-2217/83/2) auf der Grundlage von § 61 Absatz 1 in Verbindung mit § 26 Absatz 3 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S. 196) die von der Verbandsversammlung am 11. Dezember 2015 beschlossene Neufassung der Verbandssatzung des Kommunalen Zweckverbandes Stadtbeleuchtung vom 11. Dezember 2015 genehmigt.

Die Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung der Genehmigung und der Satzung durch die Rechtsaufsichtsbehörde im Sächsischen Amtsblatt in Kraft.

Diese Bekanntmachung kann auch auf der Internetseite der Landesdirektion Sachsen unter <http://www.lids.sachsen.de/bekanntmachung> eingesehen werden.

Chemnitz, den 16. März 2016

Landesdirektion Sachsen
Drossel
Unterabteilungsleiterin

Satzung des Kommunalen Zweckverbandes Stadtbeleuchtung

Präambel

Auf der Grundlage des § 61 i. V. m. § 26 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S. 196) und der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349, 358), hat die Verbandsversammlung des Kommunalen Zweckverbandes Stadtbeleuchtung am 11.12.2015 die Änderung der Verbandssatzung vom 05.03.2008 als Neufassung beschlossen. Die Verbandssatzung erhält folgende Fassung:

I.

Allgemeine Bestimmungen und Mitgliedschaft

§ 1

Name und Sitz, Verbandsgebiet

(1) Der Zweckverband führt den Namen „Kommunaler Zweckverband Stadtbeleuchtung“. Der Zweckverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

(2) Das Verbandsgebiet umfasst alle Gemeindegebiete seiner Verbandsmitglieder.

(3) Er hat seinen Sitz in der Gemeinde St. Egidien, Platanenstraße 23.

§ 2

Verbandsmitglieder

(1) Mitglieder des Zweckverbandes sind die nachfolgend aufgeführten Städte und Gemeinden:

1. Hohenstein-Ernstthal
2. Lichtenstein
3. Oberlungwitz
4. Callenberg
5. Gersdorf
6. St. Egidien
7. Niederwürschnitz
8. Bernsdorf

(2) Andere Gemeinden und Verwaltungsverbände können im Rahmen eines Verfahrens nach §§ 44, 48 SächsKomZG Verbandsmitglieder werden.

§ 3

Verbandsaufgaben, Pflichten der Mitglieder

(1) Der Zweckverband betreibt die Aufgabe der Errichtung und Unterhaltung der Straßenbeleuchtungsanlagen seiner Verbandsmitglieder (§ 51 Abs. 1 des Sächsischen Straßengesetzes – SächsStrG). Gegenstand seiner Aufgabe sind alle erforderlichen Unterhaltungs-, Wartungs-, Instandsetzungs- und Kontrollarbeiten. Insoweit geht auch die Verkehrssicherungspflicht auf den Zweckverband über.

- (2) Zu den Aufgaben des Zweckverbandes gehören auch:
- a) Bewertung und Bestandsführung der Straßenbeleuchtungsanlagen,
 - b) alle Auskünfte und Bestätigungen über die Lage und den Zustand der Straßenbeleuchtungsanlagen gegenüber Dritten (z. B. das Ausstellen von Schachtscheinen für die Straßenbeleuchtungsanlagen) und
 - c) die Kontrolle des Energieverbrauchs der Straßenbeleuchtungsanlagen.

(3) Die Straßenbeleuchtungsanlagen betreffen den originär hoheitlichen Bereich der Verbandsmitglieder. Die Aufgaben des Zweckverbandes nach Abs. 1 und 2 werden somit nicht im Rahmen eines Betriebes gewerblicher Art ausgeübt.

(4) Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, dem Zweckverband alle erforderlichen Auskünfte, Änderungen und sonstigen Informationen rechtzeitig laufend zu liefern und, soweit ihnen bekannt wird, den Zweckverband über alle anfallenden Aufgaben im Sinne des Abs. 1 umgehend zu unterrichten.

(5) Der Zweckverband ist auf der Grundlage eines Auftrages und eines entsprechenden öffentlich-rechtlichen Vertrages mit dem jeweiligen Verbandsmitglied auch zu folgendem berechtigt,

- a) die Errichtung und Erweiterung von Straßenbeleuchtungs- und sonstiger Beleuchtungsanlagen,
- b) die Unterhaltung sonstiger Beleuchtungsanlagen (außerhalb von § 51 Abs. 1 SächsStrG),
- c) im öffentlichen Bereich und an öffentlichen Gebäuden anfallende Arbeiten zur Gewährleistung der technischen Sicherheit (u. a. Baumschnittarbeiten, Säuberung von Dachrinnen usw.),
- d) die Bereitstellung von mobilen Beleuchtungsanlagen und deren Stromversorgung zu vorübergehenden Zwecken (Weihnachtsmärkten, Volksfesten und anderen Veranstaltungen).

Bei Abschluss des öffentlich-rechtlichen Vertrages ist die Kostentragung auf der Grundlage einer Vorkalkulation zu treffen.

(6) Der Zweckverband kann sich auch gegenüber Nichtverbandsmitgliedern vertraglich zur Durchführung der Aufgaben nach Absatz 1, 2 und 5 verpflichten, sofern die Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben nach Absatz 1 und 2 für die Verbandsmitglieder gewährleistet ist und dies lediglich der vorübergehenden Auslastung von Überkapazitäten des Zweckverbandes dient. Die Leistungen gegenüber Nichtverbandsmitgliedern dürfen max. 10 % der jährlichen Gesamtleistung des Zweckverbandes betragen. Bei öffentlich-rechtlichen Vertragspartnern soll in der Regel eine Zweckvereinbarung abgeschlossen werden.

(7) Die Verbandsmitglieder bleiben zuständig für die Erhebung von Straßenausbaubeiträgen auch für die Straßenbeleuchtung (§ 26 SächsKAG). Ebenso bleibt bei ihnen das Recht zur Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen, Regressansprüchen u. ä. einschließlich Versicherungsansprüchen. Der Zweckverband hat das betroffene Verbandsmitglied

bei Kenntniserlangung über einen Schadenseintritt umgehend zu unterrichten.

§ 4

Eigentum und Anlagen des Zweckverbandes

(1) Die Verbandsmitglieder oder andere Drittberechtigte bleiben Eigentümer der Straßenbeleuchtungsanlagen, die Gegenstand der Zweckverbandsaufgaben nach dem vorstehenden Paragraphen sind. Mit dem Inkrafttreten dieser Verbandsatzung wird das jeweils erforderliche Zugriffsrecht des Zweckverbandes auf die Straßenbeleuchtungsanlagen im Rahmen seiner Aufgabenerledigung erklärt.

(2) Der Zweckverband kann das zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderliche Vermögen erwerben, insbesondere Grundstücke, Anlagen und Geräte (Fahrzeuge) die nicht Straßenbeleuchtungsanlagen nach Absatz 1 sind (Verbandsvermögen).

II.

Verfassung, Vertretung, Verwaltung

§ 5

Organe

(1) Organe des Zweckverbandes sind

- a) die Verbandsversammlung und
- b) der Verbandsvorsitzende.

Die Mitglieder der Verbandsorgane sind ehrenamtlich tätig.

(2) Auf die Verfassung und die Verwaltung des Zweckverbandes finden unmittelbar die Vorschriften des SächsKomZG und ergänzend die Vorschriften der SächsGemO Anwendung, soweit diese Verbandssatzung nichts anders bestimmt.

§ 6

Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung besteht aus je einem Vertreter eines Verbandsmitgliedes. Die Verbandsmitglieder werden durch ihre Vertreter gemäß § 52 Abs. 3 SächsKomZG vertreten.

(2) Jedes Verbandsmitglied hat in der Verbandsversammlung eine Stimme.

§ 7

Zuständigkeit und Beschlussfassung der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung ist das Hauptorgan des Zweckverbandes. Sie legt die Grundsätze für dessen Tätigkeit fest. Sie entscheidet über die durch Gesetz und diese Satzung zugewiesenen Angelegenheiten.

(2) Die Verbandsversammlung beschließt insbesondere über

1. Änderung der Verbandssatzung,
2. Erlass von Satzungen,
3. Ausscheiden und Ausschluss von Mitgliedern,
4. Wahl des Verbandsvorsitzenden und seiner Stellvertreter,
5. Erlass und Änderung der Geschäftsordnung, Haushaltsatzung und Nachtragssatzung,
6. Kalkulation der Entgelte und Stundensätze,
7. Benennung des kommunalen Rechnungsprüfungsamtes zur örtlichen Prüfung,

8. Feststellung der Jahresrechnung,
9. Einstellung, Höherstufung, Versetzung, Beurlaubung, Ruhestandsversetzung und Entlassung der Bediensteten des Verbandes sowie dienstrechtliche Maßnahmen, soweit nicht der Verbandsvorsitzende zuständig ist,
10. Bestellung des Geschäftsleiters,
11. Verfügung über Verbandsvermögen von mehr als 12,5 TEUR,
12. Aufnahme von Kassenkrediten im Rahmen des genehmigten Haushaltsplanes von mehr als 12,5 TEUR,
13. Bestellung von Sicherheiten, Übernahme von Bürgschaften und Verpflichtungen aus Gewährleistungsverträgen, Kreditaufnahmen sowie diesen gleichkommende Rechtsgeschäfte,
14. Erwerb, Veräußerung und dingliche Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten,
15. Niederschlagung und Erlass fälliger Ansprüche des Verbandes sowie Führung von Rechtsstreitigkeiten und Abschluss von Vergleichen,
16. Abschluss von Rechtsgeschäften aller Art, die für den Verband Verpflichtungen in Höhe von mehr als 12,5 TEUR außerhalb des Haushaltsplanes mit sich bringen,
17. sonstige Angelegenheiten, deren Vorlage die Verbandsversammlung verlangt,
18. Auflösung des Zweckverbandes.

(3) Die Verbandsversammlung kann dem Verbandsvorsitzenden einzelne Aufgaben zur vorübergehenden Erledigung gemäß § 9 Abs. 9 übertragen.

§ 8

Geschäftsgang der Verbandsversammlung

(1) Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind öffentlich, sofern nicht das öffentliche Wohl oder berechtigte Interessen Einzelner eine nichtöffentliche Verhandlung erfordern.

(2) Die Verbandsversammlung kann nur in einer ordnungsgemäß einberufenen und geleiteten Sitzung beraten und beschließen. Die Einladung zum öffentlichen Teil der Sitzung ist ortsüblich bekannt zu geben.

(3) Die Verbandsversammlung ist einzuberufen, wenn es die Geschäftslage erfordert, mindestens jedoch einmal im Jahr. Die Verbandsversammlung muss einberufen werden, wenn mindestens ein Fünftel der Verbandsmitglieder dies unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes beim Vorsitzenden beantragen.

(4) Die Beschlüsse der Verbandsversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, sofern diese Satzung oder das Gesetz nichts anderes bestimmen.

(5) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. Bei Befangenheit von mehr als der Hälfte aller Verbandsmitglieder ist die Verbandsversammlung beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel aller Verbandsmitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. Ist die Verbandsversammlung nicht beschlussfähig gilt § 39 Abs. 3 SächsGemO.

(6) Über Gegenstände einfacher Art und geringer Bedeutung kann im schriftlichen oder elektronischen Verfahren beschlossen werden; ein hierbei gestellter Antrag ist angenommen, wenn kein Mitglied widerspricht.

(7) Die Verbandsversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 9

Verbandsvorsitzender

(1) Der Verbandsvorsitzende wird von der Verbandsversammlung aus der Mitte ihrer gemäß § 6 Abs. 1 Satz 2 entsandten Vertreter gewählt. Die Verbandsversammlung wählt aus der Mitte ihrer gemäß § 6 Abs. 1 Satz 2 entsandten Vertreter einen 1. und einen 2. Stellvertreter des Verbandsvorsitzenden.

(2) Der Verbandsvorsitzende und seine Stellvertreter werden für die Dauer von fünf Jahren, sind sie Inhaber eines kommunalen Wahlamtes eines Verbandsmitgliedes, für die Dauer dieses Amtes gewählt. Soweit sie Inhaber eines kommunalen Wahlamtes sind üben sie ihr Amt nach Ablauf der Zeit, für die sie gewählt sind, bis zum Amtsantritt des neugewählten Verbandsvorsitzenden weiter aus. Scheidet der Verbandsvorsitzende oder einer seiner Stellvertreter vorzeitig aus, so ist für den Rest der Amtszeit eine Neuwahl durchzuführen.

(3) Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erhalten hat. Wird eine solche Mehrheit bei der Wahl nicht erreicht, findet zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen eine Stichwahl statt, bei der die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen entscheidet. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Steht nur ein Bewerber zur Wahl, findet im Falle des Satzes 2 ein zweiter Wahlgang statt, bei der die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen ausreicht.

(4) Der Verbandsvorsitzende beruft die Sitzungen der Verbandsversammlung schriftlich unter Angabe von Tagungsort, Tagungszeit und Tagesordnung sowie Beibringung der notwendigen Unterlagen ein und leitet diese. Die Einladung muss den Verbandsmitgliedern zwei Wochen vorher zugehen. In Eilfällen kann die Verbandsversammlung ohne Frist, formlos und nur unter Angabe der Verhandlungsgegenstände einberufen werden.

(5) Der Verbandsvorsitzende sorgt für die rechtzeitige ortsübliche Bekanntgabe von Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Sitzung gemäß § 16 der Verbandssatzung. Die ortsübliche Bekanntgabe entfällt bei Einberufung der Verbandsversammlung in Eilfällen.

(6) Der Verbandsvorsitzende vertritt den Verband nach außen. Er ist Leiter der Verbandsversammlung und vollzieht die Beschlüsse der Verbandsversammlung. Insbesondere kommen ihm zu:

- a) Verfügung über ein Verbandsvermögen von einer Wertgrenze von 2,5 TEUR bis zu einer Wertgrenze von 12,5 TEUR,
- b) Entwurf des Haushaltsplanes und der Haushaltssatzung,
- c) Aufnahme von Kassenkrediten im Rahmen des genehmigten Haushaltsplanes bis 12,5 TEUR,
- d) Abschluss von Rechtsgeschäften aller Art, die für den Verband Verpflichtungen in Höhe von bis zu 12,5 TEUR außerhalb des Haushaltsplanes mit sich bringen,
- e) Vorschläge und Vorbereitung zu Personalangelegenheiten für die Verbandsversammlung,
- f) Vorbereitung der Verbandsversammlungen,
- g) Kontrolle der steuerlichen Belange des Zweckverbandes.

(7) In dringenden Angelegenheiten, deren Erledigung auch nicht bis zu einer ohne Frist und formlos einberufenen Sitzung der Verbandsversammlung aufgeschoben werden kann, entscheidet der Verbandsvorsitzende an Stelle der Verbandsversammlung. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind der Verbandsversammlung unverzüglich mitzuteilen.

(8) Der Verbandsvorsitzende hat die Verbandsversammlung über alle wichtigen, den Verband und dessen Verwaltung betreffenden, Angelegenheiten zu unterrichten.

(9) Durch besonderen Beschluss der Verbandsversammlung können dem Verbandsvorsitzenden vorübergehend weitere Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung übertragen werden.

§ 10

Geschäftsleiter

(1) Die Verbandsversammlung kann im Einvernehmen mit dem Verbandsvorsitzenden einen Geschäftsleiter bestellen. Der Geschäftsleiter muss mindestens die Qualifikation eines Elektromeisters (Handwerk) besitzen. Der Geschäftsleiter ist insbesondere verantwortlich für

- a) die Wahrnehmung der kaufmännischen Belange,
- b) die Vorbereitung des Haushaltsplanes sowie die Kalkulation der Entgelte und Stundensätze,
- c) die Vorbereitung und Durchführung der laufenden Geschäfte des Zweckverbandes nach Haushaltsplan,
- d) die Führung des ihm unterstellten Personals,
- e) die Vorbereitung und Durchführung von Investitionen,
- f) die Verfügung bzw. Entscheidung über Verbandsvermögen und Investitionen bis zu einer Wertgrenze von 2,5 TEUR im Rahmen des Haushaltsplanes,
- g) das Vorbereiten von Entscheidungen und Vorlagen zu steuerlichen Problemen,
- h) die Ausbildung von Lehrlingen.

Nähere Bestimmungen sind in der Dienstanweisung durch den Verbandsvorsitzenden zu regeln.

(2) Der Geschäftsleiter hat beratende Stimme in den Sitzungen der Verbandsversammlung.

§ 11

Beschäftigte des Verbandes

Der Verband stellt die zur Erfüllung der Verbandsaufgaben erforderlichen hauptamtlichen Bediensteten ein.

III.

Wirtschaftsführung und Aufwandsdeckung

§ 12

Wirtschaftsführung

(1) Für die Wirtschaftsführung des Zweckverbandes gelten die Vorschriften über die Gemeindegewirtschaft und § 131 SächsGemO entsprechend.

(2) Haushaltsjahr des Zweckverbandes ist das Kalenderjahr.

(3) Zur Prüfung bedient sich der Zweckverband eines Rechnungsprüfungsamtes, eines Wirtschaftsprüfers oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, was durch Beschluss der Verbandsversammlung festgelegt wird.

§ 13

Deckung des Finanzbedarfs

(1) Der Zweckverband deckt seinen Finanzbedarf durch Entgelte, welche er für seine Leistungen auf der Grundlage einer Satzung nach einer standardisierten Kalkulation gegenüber den Verbandsmitgliedern erhebt, sowie durch sonstige Einnahmen (z. B. Zuschüsse, Entgelte Dritter, Erträge aus dem Vermögen sowie Darlehen).

(2) Soweit die Erträge des Zweckverbandes zur Deckung des Finanzbedarfs nicht ausreichen, erhebt er von seinen Mitgliedern Umlagen. Umlagemaßstab für die Berechnung der von den Verbandsmitgliedern verlangten Umlagen ist das Verhältnis der Einwohnerzahl der Mitgliedsgemeinden zu der Gesamteinwohnerzahl im Verbandsgebiet. Maßgeblich zur Ermittlung der Einwohnerzahl ist das Verzeichnis der Städte und Gemeinden des Statistischen Landesamtes des Freistaates Sachsen zum 30.06. des Vorjahres.

IV.

Organisation

§ 14

Ausscheiden

(1) Das Ausscheiden eines Verbandsmitgliedes aus dem Verband ist auf dessen Antrag zulässig, wenn die Verbandsversammlung dem Antrag mit einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln der Stimmen aller Verbandsmitglieder zustimmt.

(2) Der Austritt eines Verbandsmitgliedes kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen und muss bis zum 30.06. des laufenden Jahres schriftlich gegenüber dem Verband erklärt werden. Das ausscheidende Mitglied haftet gegenüber dem Zweckverband für alle Verbindlichkeiten des Zweckver-

bandes die vor seinem Ausscheiden entstanden sind gemäß dem Umlagemaßstab nach § 13 Abs. 2 Satz 2 im Zeitpunkt des Ausscheidens. Die Dauer der Haftung wird nicht beschränkt.

§ 15

Auflösung des Verbandes

(1) Die Auflösung des Verbandes kann von der Verbandsversammlung nur mit einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln ihrer satzungsmäßigen Stimmzahl beschlossen werden.

(2) Im Falle der Auflösung ist das Verbandsvermögen (§ 4 Abs. 2) nach dem Umlagemaßstab gemäß § 13 Abs. 2 Satz 2 im Zeitpunkt der Auflösung auf die Verbandsmitglieder zu verteilen.

(3) Wird der Zweckverband aufgelöst, haften die Mitgliedsgemeinden für Verbindlichkeiten des Zweckverbandes im Außenverhältnis als Gesamtschuldner.

§ 16

Öffentliche Bekanntmachungen und ortsübliche Bekanntgaben

Öffentliche Bekanntmachungen und ortsübliche Bekanntgaben des Zweckverbandes erfolgen in dem als Beilage zum Sächsischen Amtsblatt erscheinenden Amtlichen Anzeiger.

§ 17

Schlussbestimmungen

(1) Die Neufassung der Verbandssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung sowie der öffentlichen Bekanntmachung ihrer Genehmigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde im Sächsischen Amtsblatt in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Satzung tritt sie an die Stelle der Satzung des Kommunalen Zweckverbandes vom 29.11.2000 (veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Chemnitzer Land Nr. 06/01 vom 08. Februar 2001), zuletzt geändert am 05.03.2008.

St. Egidien, den 11.12.2015

Kommunaler Zweckverband Stadtbeleuchtung
Röthig
Bürgermeister
Verbandsvorsitzender

Hinweis nach § 4 Absatz 4 der Sächsischen Gemeindeordnung:

Nach § 4 Absatz 4 Satz 1 der Sächsischen Gemeindeordnung gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,

3. der Verbandsvorsitzende dem Beschluss nach § 52 Absatz 2 der Sächsischen Gemeindeordnung wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat.

4. vor Ablauf der in § 4 Absatz 4 Satz 1 der Sächsischen Gemeindeordnung genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber dem Zweckverband unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach § 4 Absatz 4 Satz 2 Nummer 3 oder 4 der Sächsischen Gemeindeordnung geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Absatz 4 Satz 1 der Sächsischen Gemeindeordnung genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

**Bekanntmachung
der Landesdirektion Sachsen
nach § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung
zur Feststellung der UVP-Pflicht des Vorhabens
„Wiederherstellung der Straße K 7370 mit Entwässerung in Niederwinkel“**

Az.: C46-0522/554/5

Vom 24. März 2016

Gemäß § 3a Satz 2 Halbsatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2490) geändert worden ist, wird Folgendes bekannt gemacht:

Das Landratsamt Zwickau, Amt für Straßenbau, legte mit Schreiben vom 5. Februar 2016 bei der Landesdirektion Sachsen gemäß § 70 Absatz 1 Halbsatz 2 des Wasserhaushaltsgesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 320 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, in Verbindung mit § 1 des Gesetzes zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen vom 19. Mai 2010 (SächsGVBl. S. 142), das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12. Juli 2013 (SächsGVBl. S. 503) geändert worden ist, und § 76 Absatz 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. November 2015 (BGBl. I S. 2010) geändert worden ist, die Unterlagen für das Vorhaben „Wiederherstellung der Straße K 7370 mit Entwässerung in Niederwinkel“ vor. Im Rahmen dieses Vorhabens soll der größtenteils unter der Straße verlaufende Niederwinkler Bach auf einer Länge von circa 125 Meter hochwassersicher angepasst werden.

Für dieses Gewässerausbauvorhaben, das der Nummer 13.18.1 der Anlage 1 zu § 3 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung zuzuordnen ist, wurde durch die Landesdirektion Sachsen zur Feststellung der Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3 Absatz 1, § 3a Satz 1 und § 3c Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in Verbindung mit der Anlage 2 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt. Im Rahmen dieser Einzelfallprüfung wurde am 24. März 2016 festgestellt, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, weil das Vorhaben voraussichtlich keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf die Umweltschutzgüter hat, die nach § 12 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung zu berücksichtigen wären.

Diese Feststellung ist gemäß § 3a Satz 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung nicht selbstständig anfechtbar.

Die entscheidungsrelevanten Unterlagen sind der Öffentlichkeit gemäß den Bestimmungen des Sächsischen Umweltinformationsgesetzes vom 1. Juni 2006 (SächsGVBl. S. 146), das durch Artikel 2 des Gesetzes vom 9. Juli 2014 (SächsGVBl. S. 407) geändert worden ist, in der Landesdirektion Sachsen, Referat 46, Altchemnitzer Straße 41, 09120 Chemnitz, zugänglich.

Die Bekanntmachung ist auf der Internetseite der Landesdirektion Sachsen unter <http://www.lids.sachsen.de/> bekanntmachung einsehbar.

Chemnitz, den 24. März 2016

Landesdirektion Sachsen
Drechsel
Abteilungsleiter

**Bekanntmachung
der Landesdirektion Sachsen
über einen Antrag auf Erteilung
einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung
Gemarkung Zobes**

Vom 29. März 2016

Die Landesdirektion Sachsen gibt bekannt, dass der Zweckverband Wasser und Abwasser Vogtland einen Antrag auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung gemäß § 9 Absatz 4 des Grundbuchbereinigungsgesetzes vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2182, 2192), das zuletzt durch Artikel 158 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, gestellt hat.

Der Antrag (Gz.: C32-0552/7/17) betrifft die vorhandenen Abwassertransportleitungen DN 150; DN 200; DN 300; DN 400 einschließlich Sonder- und Nebenanlagen sowie Schutzstreifen.

Die von den Anlagen betroffenen Grundstückseigentümer der Gemeinde Neuensalz (Gemarkung Zobes, Flurstücke 300/11; 300/43; 300/20; 300/16; 72/5; 300/44; 72/3; 292; 283/1; 281; 280/4; 502; 484/1; 278/3; 276/4) können den eingereichten Antrag sowie die beigefügten Unterlagen in der Zeit

von Montag, den 25. April
bis einschließlich Montag, den 23. Mai 2016

in der Landesdirektion Sachsen, Dienststelle Chemnitz, Altchemnitzer Straße 41, 09120 Chemnitz, Zimmer 230 (montags bis donnerstags von 8.30 Uhr bis 11.30 Uhr und von 12.30 Uhr bis 15.00 Uhr, freitags von 8.30 Uhr bis 11.30 Uhr) einsehen.

Chemnitz, den 29. März 2016

Landesdirektion Sachsen
Sippel
Referatsleiterin

**Bekanntmachung
der Landesdirektion Sachsen
über einen Antrag auf Erteilung
einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung
Gemarkung Burgstädt**

Vom 29. März 2016

Die Landesdirektion Sachsen gibt bekannt, dass der Abwasserzweckverband Chemnitz/Zwickauer Mulde einen Antrag auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung gemäß § 9 Absatz 4 des Grundbuchbereinigungsgesetzes vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2182, 2192), das zuletzt durch Artikel 158 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, gestellt hat.

Der Antrag (Gz.: C32-0552/15/2) betrifft den vorhandenen Mischwasserkanal DN 500 einschließlich Schutzstreifen.

Die von der Anlage betroffenen Grundstückseigentümer der Stadt Burgstädt (Gemarkung Burgstädt/Flurstück 134/2) können den eingereichten Antrag sowie die beigefügten Unterlagen in der Zeit

von Montag, den 25. April
bis einschließlich Montag, den 23. Mai 2016

in der Landesdirektion Sachsen, Dienststelle Chemnitz, Altchemnitzer Straße 41, 09120 Chemnitz, Zimmer 230 (montags bis donnerstags von 8.30 Uhr bis 11.30 Uhr und von 12.30 Uhr bis 15.00 Uhr, freitags von 8.30 Uhr bis 11.30 Uhr) einsehen.

Chemnitz, den 29. März 2016

Landesdirektion Sachsen
Sippel
Referatsleiterin

**Bekanntmachung
der Landesdirektion Sachsen
über einen Antrag auf Erteilung
einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung
Gemarkung Gersdorf**

Vom 29. März 2016

Die Landesdirektion Sachsen gibt bekannt, dass der Regionale Zweckverband Wasserversorgung Bereich Lugau-Glauchau einen Antrag auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung gemäß § 9 Absatz 4 des Grundbuchbereinigungsgesetzes vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2182, 2192), das zuletzt durch Artikel 158 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, gestellt hat.

Der Antrag (Gz.: C32-0552/15/1) betrifft eine vorhandene Trinkwasserversorgungsleitung der Gemeinde Gersdorf einschließlich Sonder- und Nebenanlagen sowie Schutzstreifen.

Die von der Anlage betroffenen Grundstückseigentümer der Gemeinde Gersdorf (Gemarkung Gersdorf/Flurstücke 79/7; 79/8; 78/46) können den eingereichten Antrag sowie die beigefügten Unterlagen in der Zeit

von Montag, den 25. April
bis einschließlich Montag, den 23. Mai 2016

in der Landesdirektion Sachsen, Dienststelle Chemnitz, Altchemnitzer Straße 41, 09120 Chemnitz, Zimmer 230 (montags bis donnerstags von 8.30 Uhr bis 11.30 Uhr und von 12.30 Uhr bis 15.00 Uhr, freitags von 8.30 Uhr bis 11.30 Uhr) einsehen.

Chemnitz, den 29. März 2016

Landesdirektion Sachsen
Sippel
Referatsleiterin

**Bekanntmachung
der Landesdirektion Sachsen
über einen Antrag auf Erteilung
einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung
Gemarkung Aue**

Vom 30. März 2016

Die Landesdirektion Sachsen gibt bekannt, dass der Zweckverband Abwasser Schlematal einen Antrag auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung gemäß § 9 Absatz 4 des Grundbuchbereinigungsgesetzes vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2182, 2192), das zuletzt durch Artikel 158 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, gestellt hat.

Der Antrag (Gz.: C32-0552/15/6) betrifft den vorhandenen Abwasserkanal im Mischsystem Steinzeug einschließlich Sonder- und Nebenanlagen sowie Schutzstreifen.

Die von der Anlage betroffenen Grundstückseigentümer der Stadt Aue (Gemarkung Aue/Flurstücke 1338; 1333/2; 1335/2) können den eingereichten Antrag sowie die beigefügten Unterlagen in der Zeit

von Montag, den 25. April
bis einschließlich Montag, den 23. Mai 2016

in der Landesdirektion Sachsen, Dienststelle Chemnitz, Altchemnitzer Straße 41, 09120 Chemnitz, Zimmer 230 (montags bis donnerstags von 8.30 Uhr bis 11.30 Uhr und von 12.30 Uhr bis 15.00 Uhr, freitags von 8.30 Uhr bis 11.30 Uhr) einsehen.

Chemnitz, den 30. März 2016

Landesdirektion Sachsen
Sippel
Referatsleiterin

**Bekanntmachung
der Landesdirektion Sachsen
über eine Ausnahmeregelung nach Artikel 15 Absatz 4
der Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates 2010/75/EU
sowie § 17 Absatz 2b Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes
Entwurf einer nachträglichen Anordnung gemäß § 17 Absatz 1a
in Verbindung mit § 17 Absatz 2b Satz 3
des Bundes-Immissionsschutzgesetzes
gegenüber der Glashütte Freital GmbH**

Az.: DD44-8431/285/1

Vom 16. März 2016

Die Landesdirektion Sachsen beabsichtigt eine nachträgliche Anordnung gemäß § 17 Absatz 1a in Verbindung mit § 17 Absatz 2a und 2b sowie § 12 Absatz 1a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), das zuletzt durch Artikel 76 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, gegenüber der Glashütte Freital GmbH zu erlassen.

Die Glashütte Freital GmbH betreibt am Standort Dresdner Straße 136 in 01705 Freital, Gemarkung Döhlen, Flurstück-Nummer 124/17, eine Anlage zur Herstellung von Behälterglas mit einer genehmigten Schmelzleistung von 150 Tonnen pro Tag. Bei der Anlage handelt es sich um eine genehmigungsbedürftige Anlage im Sinne von § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in Verbindung mit Nummer 2.8.1 des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973, 3756), die durch Artikel 3 der Verordnung vom 28. April 2015 (BGBl. I S. 670) geändert worden ist. Bei der Anlage handelt es sich um eine Anlage nach der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) (ABl. L 334 vom 17.12.2010, S. 17, L 158 vom 19.6.2012, S. 25).

Für Anlagen dieser Art hat das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit im Bundesanzeiger das Fortschreiten des Standes der Technik bestimmter Vorsorgeanforderungen der TA Luft bekannt gegeben. Die Umweltministerkonferenz hat am 13. Januar 2014 der Veröffentlichung dieser Vollzugsempfehlungen zugestimmt. Entsprechend sind die Genehmigungen bestehender Anlagen unverzüglich zu überprüfen und, sofern erforderlich, mittels nachträglicher Anordnungen nach § 17 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes anzupassen.

Bei der Anlage handelt es sich um eine Altanlage im Sinne des Durchführungsbeschlusses 2012/134/EU der Kommission vom 28. Februar 2012 über Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT) gemäß der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates über Industrieemissionen in Bezug auf die Glasherstellung (ABl. L 70 vom 8.3.2012, S. 1), da bereits vor dem 8. März 2012 eine Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes erteilt war und in diesem Bescheid Anforderungen nach § 5 Absatz 1 Nummer 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes festgelegt sind.

In den Schlussfolgerungen für die Glasherstellung wird bei einer Festsetzung eines Emissionswertes für Kohlenmonoxid (CO) von 0,10 Gramm/Kubikmeter ein Emissionswert für Stickstoffoxide (NO_x), angegeben als NO₂ von 0,80 Gramm/Kubikmeter angegeben. Abweichend davon kann bei geringeren NO_x-Emissionen ein entsprechend höherer CO-Emissionswert festgesetzt werden.

Für die NO_x-Emission wird ein niedrigerer Emissionswert von 0,70 Gramm/Kubikmeter festgesetzt. Der festzusetzende anlagenspezifische Emissionswert für CO von 1,5 Gramm/Kubikmeter für die Glasschmelzwanne weicht von dem assoziierten CO-Emissionswert von 0,10 Gramm/Kubikmeter ab.

Der Entwurf der nachträglichen Anordnung gemäß § 17 Absatz 1a in Verbindung mit § 10 Absatz 3 und 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, mit Ausnahme der Unterlagen nach § 10 Absatz 2 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse), sowie die entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen, die der Landesdirektion Sachsen im Zeitpunkt der Bekanntmachung vorliegen, liegen nach dieser Bekanntmachung einen Monat,

vom 15. April bis einschließlich 17. Mai 2016

zur Einsichtnahme bei folgender Stelle aus: Landesdirektion Sachsen, Dienststelle Dresden, Unterabteilung Umweltschutz, Referat Immissionsschutz, Zimmer 4089, Stauffenbergallee 2 in 01099 Dresden, montags bis donnerstags von 7.30 Uhr bis 16.00 Uhr und freitags von 7.30 Uhr bis 12.00 Uhr.

Einwendungsbefugt sind gemäß § 17 Absatz 1a Satz 3 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes Personen, deren Belange durch die nachträgliche Anordnung berührt werden, sowie Vereinigungen, welche die Anforderungen von § 3 Absatz 1 oder § 2 Absatz 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. April 2013 (BGBl. I S. 753), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. November 2015 (BGBl. I S. 2069) geändert worden ist, erfüllen.

Einwendungen gegen den beabsichtigten Erlass der nachträglichen Anordnung gemäß § 17 Absatz 1a in Verbindung mit § 10 Absatz 3 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes können

vom 15. April bis einschließlich 1. Juni 2016

schriftlich bei der vorgenannten Stelle vorgebracht werden. Es gilt das Eingangsdatum.

Die Einwendungen müssen leserlich neben dem Vor- und Familiennamen auch die volle Anschrift des Einwenders tragen.

Ein Vorbringen per elektronischer Datenübermittlung genügt nicht dem Schriftefordernis und bleibt daher unberücksichtigt.

Dresden, den 16. März 2016

Landesdirektion Sachsen
Svarovsky
Unterabteilungsleiter

**Bekanntmachung
der Landesdirektion Sachsen
zur Entstehung der „Dr. Hübner-Stiftung
zur Förderung Kinder und Jugendlicher“**

Gz.: L21-2245/490/1

Vom 21. März 2016

Durch Anerkennung der Landesdirektion Sachsen vom 17. Dezember 2015 ist die von Ursula Hübner und Dr. Gerhard Hübner mit Stiftungsgeschäft vom 1. Dezember 2015 errichtete „Dr. Hübner-Stiftung zur Förderung Kinder und Jugendlicher“ als rechtsfähige Stiftung bürgerlichen Rechts mit Sitz in Borsdorf entstanden.

Zweck der Stiftung ist die Förderung und Unterstützung von Kindern, Jugendlichen, Auszubildenden und Studenten bei

ihrer Entwicklung, Bildung und Erziehung in entsprechenden Projekten in Kindergarten, Schule, Berufsausbildung und Studium, vorzugsweise im Landkreis Leipzig und im Freistaat Sachsen.

Diese Bekanntmachung kann auch auf der Internetseite der Landesdirektion Sachsen unter <http://www.lids.sachsen.de/bekanntmachung> unter der Rubrik Inneres, Soziales und Gesundheit – Kommunalwesen eingesehen werden.

Leipzig, den 21. März 2016

Landesdirektion Sachsen
In Vertretung der Unterabteilungsleiterin
Oberhettinger
Referatsleiter

**Bekanntmachung
der Landesdirektion Sachsen
zur Entstehung der „Stiftung König-Albert-Gymnasium Leipzig“**

Gz.: L21-2245/484/1

Vom 21. März 2016

Durch Anerkennung der Landesdirektion Sachsen vom 17. Dezember 2015 ist die von Herrn Marcus Dix, Herrn Dr. Hansjürgen Knoche, Herrn Hartmut Krüger, Herrn Martin Walter und Herrn Albert Bernhard sowie vom Verein „Bund der Albertiner e. V.“ im Mai 2015 mit Stiftungsgeschäft errichtete Stiftung „Stiftung König-Albert-Gymnasium Leipzig“ als rechtsfähige Stiftung bürgerlichen Rechts mit Sitz in Leipzig entstanden.

Zweck der Stiftung ist die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung, insbesondere die Fortführung der Tradition humanistischer gymnasialer Schulbildung im Sinne eines

christlich-humanistischen Menschenbildes im Geist der Ökumene. Weiterhin soll der Namen „König-Albert-Gymnasium“ lebendig gehalten, Aktivitäten, die dem Zusammenhalt und dem Kontakt der ehemaligen Schüler des König-Albert-Gymnasiums dienen, unterstützt und die humanistische Bildung in den Leipziger Gymnasien gefördert werden.

Diese Bekanntmachung kann auch auf der Internetseite der Landesdirektion Sachsen unter <http://www.lids.sachsen.de/> bekanntmachung unter der Rubrik Inneres, Soziales und Gesundheit – Kommunalwesen eingesehen werden.

Leipzig, den 21. März 2016

Landesdirektion Sachsen
In Vertretung der Unterabteilungsleiterin
Oberhettinger
Referatsleiter

Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen zur Entstehung der „Leipziger Stiftung für krebskranke Kinder“

Gz.: L21-2245/484/1

Vom 21. März 2016

Durch Anerkennung der Landesdirektion Sachsen vom 17. Dezember 2015 ist die vom Verein „Elternhilfe für krebskranke Kinder Leipzig e. V.“ mit Stiftungsgeschäft vom 13. Oktober 2015 errichtete „Leipziger Stiftung für krebskranke Kinder“ als rechtsfähige Stiftung bürgerlichen Rechts mit Sitz in Leipzig entstanden.

Zweck der Stiftung ist die Beschaffung von Mitteln für die Verwirklichung der steuerbegünstigten Zwecke einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft des privaten Rechts zwecks Verwendung für die Förderung von Wissenschaft und Forschung sowie der Mildtätigkeit. Ein weiterer Stiftungszweck ist die Förderung der Berufs- und Volksbildung.

Dieser Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch

- a) die finanzielle, materielle und ideelle Unterstützung der Wissenschaft und Forschung auf dem Gebiet der pädiatrischen Onkologie und Hämatologie, sowie auf dem Gebiet der Psychoonkologie
- b) die finanzielle, materielle und ideelle Förderung der psychosozialen Begleitung, Beratung und Betreuung von Familien mit krebskranken Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen im ambulanten und stationären Bereich in Einrichtungen in der Region Leipzig.

Diese Bekanntmachung kann auch auf der Internetseite der Landesdirektion Sachsen unter <http://www.lids.sachsen.de/> bekanntmachung unter der Rubrik Inneres, Soziales und Gesundheit – Kommunalwesen eingesehen werden.

Leipzig, den 21. März 2016

Landesdirektion Sachsen
In Vertretung der Unterabteilungsleiterin
Oberhettinger
Referatsleiter

**Bekanntmachung
der Landesdirektion Sachsen
nach § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung
für das Vorhaben der Leipziger Verkehrsbetriebe (LVB) GmbH
„Gleisbau Antonienstraße zwischen Erich-Zeigner-Allee
und Zschochersche Straße“**

Gz.: L32-0522/207/8

Vom 30. März 2016

Die Leipziger Verkehrsbetriebe (LVB) GmbH hat mit Schreiben vom 3. März 2016 für das Vorhaben „Gleisbau Antonienstraße zwischen Erich-Zeigner-Allee und Zschochersche Straße“ in der Stadt Leipzig eine Entscheidung über das Entfallen von Planfeststellung und Plangenehmigung gemäß § 28 Absatz 2 des Personenbeförderungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. August 1990 (BGBl. I S. 1690), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 14 des Gesetzes vom 17. Februar 2016 (BGBl. I S. 203) geändert worden ist, beantragt.

Im Wege der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß §§ 3a und 3c Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2490) geändert worden ist, ist festgestellt worden, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die Feststellung über das Unterbleiben der Umweltverträglichkeitsprüfung ist nicht selbstständig anfechtbar (§ 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung).

Leipzig, den 30. März 2016

Landesdirektion Sachsen
Susok
Referatsleiter

Andere Behörden und Körperschaften

Bekanntmachung des Landratsamtes Bautzen zum Verzicht der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Rahmen des Verfahrens der Ländlichen Neuordnung Rammenau

Vom 29. März 2016

Die Teilnehmergeinschaft der Ländlichen Neuordnung Rammenau beim Landratsamt Bautzen, Sachgebiet Flurneuordnung, Macherstraße 55, 01917 Kamenz, stellt gemäß § 41 Absatz 1 des Flurbereinigungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), das zuletzt durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794) geändert worden ist, den Wege- und Gewässerplan mit landschaftspflegerischem Begleitplan (Plan nach § 41 des Flurbereinigungsgesetzes) für das Verfahren der Ländlichen Neuordnung Rammenau auf.

Die Zuständigkeit der Teilnehmergeinschaft ergibt sich aus der Übertragung der Aufgabe gemäß § 2 des Gesetzes zur Ausführung des Flurbereinigungsgesetzes vom 15. Juli 1994 (SächsGVBl. S. 1429), das zuletzt durch Artikel 72 des Gesetzes vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 138) geändert worden ist, in Verbindung mit § 18 Absatz 2 des Flurbereinigungsgesetzes.

Das Landratsamt Bautzen, Sachgebiet Flurneuordnung ist gemäß § 41 Absatz 3 und 4 des Flurbereinigungsgesetzes in Verbindung mit § 1 Absatz 2 des Gesetzes zur Ausführung des Flurbereinigungsgesetzes die für die Feststellung und Genehmigung des Planes zuständige Behörde.

Der Bau von gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen im Sinne des Flurbereinigungsgesetzes unterliegt dem Anwendungsbereich des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2490) geändert worden ist.

Die von der Teilnehmergeinschaft vorgelegten entscheidungserheblichen Unterlagen wurden gemäß § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls unterzogen. Diese ergab, dass von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind und es daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf.

Die Feststellung des Landratsamtes Bautzen zum Ergebnis der Vorprüfung wird hiermit nach § 3a Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung bekanntgegeben. Diese Feststellung ist nach § 3a Satz 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung nicht selbstständig anfechtbar.

Die entscheidungsrelevanten Unterlagen sind der Öffentlichkeit gemäß den Bestimmungen des Sächsischen Umweltinformationsgesetzes vom 1. Juni 2006 (SächsGVBl. S. 146), das durch Artikel 2 des Gesetzes vom 9. Juli 2014 (SächsGVBl. S. 407) geändert worden ist, im Landratsamt Bautzen, Sachgebiet Flurneuordnung, Macherstraße 55, 01917 Kamenz, zugänglich.

Kamenz, den 29. März 2016

Landratsamt Bautzen
Balling
Sachgebietsleiter

Abs.: SDV Direct World GmbH, Tharandter Straße 23–35, 01159 Dresden
Postvertriebsstück, Deutsche Post AG, „Entgelt bezahlt“, ZKZ 73797

Impressum

Herausgeber:

Sächsische Staatskanzlei, Archivstraße 1, 01097 Dresden, Telefon 0351 564-1184

Redaktion:

Verantwortlicher Redakteur: Morten Wollenberg, SDV Vergabe GmbH, Tharandter Straße 35, 01159 Dresden, Telefon 0351 4203-1423, Telefax 0351 4203-1494

Verantwortlicher für den Anzeigenteil:

Morten Wollenberg, SDV Vergabe GmbH, Tharandter Straße 35, 01159 Dresden, Telefon 0351 4203-1423, Telefax 0351 4203-1494

Gestaltung und Satz:

SDV Direct World GmbH, Tharandter Straße 23–35, 01159 Dresden

Druck:

SDV Direct World GmbH, Tharandter Straße 23–35, 01159 Dresden

Redaktionsschluss:

7. April 2016

Bezug:

Bestellungen nimmt die SDV Vergabe GmbH entgegen. Sylvia Kranke, SDV Vergabe GmbH, Tharandter Straße 35, 01159 Dresden, Telefon 0351 4203-1407, Telefax 0351 4203-1460. Der Preis für ein Jahresabonnement des Sächsischen Amtsblattes beträgt 110,57 EUR (gedruckte Ausgabe) bzw. 57,19 EUR (elektronische Ausgabe). Der Preis dieser Einzelausgabe beträgt 6,02 EUR (gedruckte Ausgabe) bzw. 4,07 EUR (elektronische Ausgabe). Alle genannten Preise verstehen sich inklusive gesetzlicher Mehrwertsteuer sowie inklusive Porto- und Versandkosten. Weitere Bezugsformen und Preise unter www.sachsen-gesetze.de. Das Abonnement kann ausschließlich schriftlich mit einer Frist von sechs Wochen zum Kalenderjahresende gekündigt werden.



Sächsisches Amtsblatt

Amtlicher Anzeiger Nr. 15/2016

14. April 2016

Inhaltsverzeichnis

Sonstige Körperschaften, Anstalten und Stiftungen

Bekanntmachung des Regionalen Planungsverbandes
Oberes Elbtal/Osterzgebirge über die Satzung zur
Änderung der Satzung des Regionalen Planungsver-
bandes Oberes Elbtal/Osterzgebirge vom 29. März
2016 A 206

Satzung zur Änderung der Satzung des Regionalen
Planungsverbandes Oberes Elbtal/Osterzgebirge vom
29. März 2016 A 207

Bekanntmachung der Landesfeuerwehr- und Kata-
strophenschutzschule Sachsen zur Aussonderung
eines Lastkraftwagen – Multicar vom 29. März 2016 A 208

Gerichte

Aufgebotsverfahren A 209

Familiengericht A 212

Stellenausschreibungen

Sonstige Körperschaften, Anstalten und Stiftungen
Bekanntmachung
des Regionalen Planungsverbandes Oberes Elbtal/Osterzgebirge
über die Satzung zur Änderung der Satzung
des Regionalen Planungsverbandes Oberes Elbtal/Osterzgebirge
Vom 29. März 2016

Die Verbandsversammlung hat am 25. November 2015 eine Satzung zur Änderung der Verbandssatzung beschlossen. Das Sächsische Staatsministerium des Innern hat gemäß § 9 Absatz 3 des Landesplanungsgesetzes vom 11. Juni 2010 (SächsGVBl. S. 174), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 2. April 2014 (SächsGVBl. S. 234) geändert worden ist, mit Bescheid vom 18. Februar 2016 diese Satzung genehmigt. Nachfolgend wird die Satzung zur Änderung der Satzung des Regionalen Planungsverbandes Oberes Elbtal/Osterzgebirge bekannt gegeben.

Radebeul, den 29. März 2016

Regionaler Planungsverband Oberes Elbtal/Osterzgebirge
Geisler
Verbandsvorsitzender

Satzung zur Änderung der Satzung des Regionalen Planungsverbandes Oberes Elbtal/Osterzgebirge

Vom 29. März 2016

§ 1

Änderung der Satzung

Die Satzung des Regionalen Planungsverbandes Oberes Elbtal/Osterzgebirge vom 25. September 2013 wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Planungsausschuss wird Absatz 4 wie folgt neu gefasst:
„Für die Sitzungen des Planungsausschusses gelten die Regelungen nach § 2 Abs. 2 bis 10 sowie § 4 Abs. 1 bis 6 entsprechend, es sei denn, es handelt sich um Sitzungen, die der Vorberatung von Angelegenheiten nach § 5 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 dienen. Für derartige Sitzungen gelten § 2 Abs. 3, Abs. 7 Satz 1 und Abs. 8 sowie § 4 Abs. 3 der Satzung nicht. Sie sind in der Regel nichtöffentlich und werden im Falle der Beschlussunfähigkeit nicht erneut einberufen.“
2. § 9 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:
„In dringenden Fällen kann die öffentliche Bekanntmachung zu Sitzungen der Verbandsversammlung in den

betreffenden Regionalausgaben der Sächsischen Zeitung erfolgen. Für die öffentliche Bekanntmachung zu Sitzungen des Planungsausschusses in dringenden Fällen ist eine entsprechende Information auf der Homepage des Regionalen Planungsverbandes ausreichend.

Bei öffentlichen Bekanntmachungen von Sitzungen des Planungsausschusses im Amtlichen Anzeiger des Sächsischen Amtsblattes des Freistaates Sachsen nach Abs. 1 kann außerdem auf die Homepage des Regionalen Planungsverbandes für aktualisierende Informationen zur Durchführung von öffentlichen Sitzungen und deren Tagesordnung verwiesen werden. In dem Falle können dann diese Informationen auch kurzfristig, bis zu zwei Tage vor der Sitzung, in das Internet eingestellt werden.“

§ 2

In-Kraft-Treten

Diese Satzung zur Änderung der Satzung des Regionalen Planungsverbandes Oberes Elbtal/Osterzgebirge tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Radebeul, den 29. März 2016

Regionaler Planungsverband Oberes Elbtal/Osterzgebirge
Geisler
Verbandsvorsitzender

Bekanntmachung der Landesfeuerwehr- und Katastrophenschutzschule Sachsen zur Aussonderung eines Lastkraftwagen – Multicar

Vom 29. März 2016

Aus dem Bestand der Landesfeuerwehr- und Katastrophenschutzschule Sachsen wird folgendes Fahrzeug aus-
gesondert:

Lastkraftwagen, Hersteller MULTICAR, Typ M 26-A-78 KW/M26, Kipper/Offener Kasten, 78 kW/2 800 cm³, Sitzplätze: 2, Erstzulassung 27. Oktober 1998, Laufleistung 41 432 km, Fälligkeit HU 10/2015 (Fahrzeug hat keine gültige HU), Farbe/Lackierung: Rot/Uni

Der Mindestverkaufspreis beträgt 17 493,12 Euro.

Gemäß § 63 in Verbindung mit § 61 der Sächsischen Haushaltsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. April 2001 (SächsGVBl. S. 153), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, wird das Fahrzeug bei Bedarf an eine interessierte Dienststelle des Freistaates Sachsen abgegeben.

Besteht seitens der Dienststellen des Freistaates Sachsen kein Bedarf, wird das Fahrzeug an Dritte meistbietend veräußert. Interessenten außerhalb der sächsischen Landesverwaltung versenden ihr Gebot bitte

bis zum 4. Mai 2016

in einem verschlossenen Umschlag mit der Aufschrift „Gebot Multicar“ an die:

Landesfeuerwehr- und Katastrophenschutzschule Sachsen
St.-Florian-Weg 1
02979 Elsterheide.

Elsterheide, den 29. März 2016

Landesfeuerwehr- und Katastrophenschutzschule Sachsen
Kraus
Schulleiter

Dienststellen der sächsischen Landesverwaltung bekun-
den ihr Interesse bitte schriftlich bis zum oben genannten Ter-
min bei der Landesfeuerwehr- und Katastrophenschutzschule
Sachsen.

Für das Fahrzeug liegt eine Fahrzeugbewertung vor. Details
finden Sie auf unserer Internetseite www.lfs.sachsen.de unter
Veräußerungen.

Seitens der Landesfeuerwehr- und Katastrophenschutz-
schule Sachsen wird für das Fahrzeug keinerlei Haftung oder
Gewährleistung übernommen.

Die Abholung obliegt dem Erwerber des Fahrzeuges. Das
Fahrzeug befindet sich auf dem Gelände der Landesfeuer-
wehr- und Katastrophenschutzschule Sachsen in Elsterheide/
OT Nardt.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an Herrn Schnabel
Telefon 03571 472-280.

Gerichte

Aufgebotsverfahren

Amtsgericht Chemnitz Az.: 1 UR II 15/16

Frau Christa Lori, Mühlenstraße 14, 09111 Chemnitz, vertreten durch Herrn Rolf Lori, Feldstraße 1, 09221 Neukirchen, hat das Aufgebot zum Zwecke der Kraftloserklärung des nicht mehr auffindbaren oder vernichteten Sparbuches Nummer DE1887050000327209343, ausgestellt von der Sparkasse Chemnitz, Bahnhofstraße 51 in 09111 Chemnitz auf den Namen Christa Lori, wohnhaft Mühlenstraße 14, 09111 Chemnitz beantragt.

Der Inhaber dieser Urkunde wird aufgefordert,

bis spätestens zum 20. Juni 2016

seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Urkunde erfolgen wird.

Chemnitz, den 21. März 2016

Amtsgericht Chemnitz
Geschäftsstelle

Amtsgericht Döbeln, Zweigstelle Hainichen Az.: 3 UR II 6/14

Aufgebot

Frau Sybille Wiedemann, Giechstraße 41, 81249 München und die Stadt Döbeln, Obermarkt 1, 04720 Döbeln – vertreten durch den Notar A. Preißler in Döbeln – haben das Aufgebot zum Zwecke der Kraftloserklärung des nicht mehr auffindbaren oder verloren gegangenen Grundschuldbriefes (Gruppe 02 14517832) über die im Grundbuch des Amtsgerichts Döbeln von Mannsdorf, Blatt 169 in Abteilung III unter Nummer 1 am 16. Februar 1995 gemäß Bewilligung vom 2. August 1994 (URNr. 937/1994, Notar W. Dietrich) für die Volksbank-Raiffeisenbank Döbeln eG in Döbeln eingetragenen Grundschuld in Höhe von 4 000 000 D-Mark – mit 5 Prozent Nebenleistungen, 15 Prozent Zinsen, vollstreckbar nach § 800 ZPO – beantragt.

Insofern ergeht die Aufforderung an den Gläubiger,

bis spätestens zum 20. Mai 2016

schriftlich beim Amtsgericht Döbeln, Zweigstelle Hainichen, Zivilabteilung, Friedelstraße 4 in Hainichen sein Recht anzumelden, anderenfalls wird der Gläubiger mit seinem Recht ausgeschlossen, §§ 447 ff., § 450 Absatz 4 FamFG.

Hainichen, den 23. März 2016

Amtsgericht Döbeln
Geschäftsstelle

Amtsgericht Döbeln, Zweigstelle Hainichen
Az.: 3 UR II 3/16**Aufgebot**

Frau Regina Fuhrmann, Bertolt-Brecht-Straße 6, 04720 Döbeln, Herr Günter Herfurth, Damaschkestraße 5, 04741 Roßwein, Herr Bernd Grützner, Gartenstraße 25, 04741 Roßwein, Herr Günter Haunstein, Nach der Wanne 7, 04741 Roßwein, Frau Steffi Müller, Dr.-Otto-Nuschke-Straße 14, 04741 Roßwein und Herr Klaus Dahlke, Nossener Straße 14, 04741 Roßwein haben das Aufgebot zum Zwecke der Kraftloserklärung des nicht mehr auffindbaren oder vernichteten Sparbuches Nummer 3068301288, Bankleitzahl 86055462, ausgestellt von der Kreissparkasse Döbeln, Erich-Heckel-Platz 1 in 04720 Döbeln auf den Namen Christa Charlotte Froberg, geboren am 12. Mai 1931, verstorben am 24. November 2015, zuletzt gewöhnlichen Aufenthalts Damaschkestraße 5, 04741 Roßwein beantragt.

Hainichen, den 23. März 2016

Amtsgericht Döbeln
Geschäftsstelle

Amtsgericht Döbeln, Zweigstelle Hainichen
Az.: 3 UR II 1/16**Aufgebot**

Frau Helga Brünner, Zum Muldenblick 7, 04720 Döbeln und Herr Hans-Peter Brünner, Zum Muldenblick 7, 04720 Döbeln haben das Aufgebot zum Zwecke der Kraftloserklärung des nicht mehr auffindbaren oder vernichteten Sparbuches Nummer 3060601622, Bankleitzahl 86055462, ausgestellt von der Kreissparkasse Döbeln, Erich-Heckel-Platz 1 in 04720 Döbeln auf den Namen Brünner Helga und Brünner Hans-Peter, zuletzt wohnhaft 04720 Döbeln, OT: Technitz, Zum Muldenblick 7 beantragt.

Hainichen, den 23. März 2016

Amtsgericht Döbeln
Geschäftsstelle

Der Ausstellerin des Sparbuches wird verboten, an den Inhaber des Papiers eine Leistung zu bewirken, insbesondere Zahlungen zu leisten oder neue Zins-, Renten- oder Gewinnanteilsscheine auszugeben.

Insofern ergeht die Aufforderung an den Inhaber,

bis spätestens zum 1. August 2016

schriftlich beim Amtsgericht Döbeln, Zweigstelle Hainichen, Zivilabteilung, Friedelstraße 4 in 09661 Hainichen sein Recht anzumelden und die Urkunde vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Urkunde erfolgen wird (§ 469 FamFG).

Der Ausstellerin des Sparbuches wird verboten, an den Inhaber des Papiers eine Leistung zu bewirken, insbesondere Zahlungen zu leisten oder neue Zins-, Renten- oder Gewinnanteilsscheine auszugeben.

Insofern ergeht die Aufforderung an den Inhaber,

bis spätestens zum 1. August 2016

schriftlich beim Amtsgericht Döbeln, Zweigstelle Hainichen, Zivilabteilung, Friedelstraße 4 in 09661 Hainichen sein Recht anzumelden und die Urkunde vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Urkunde erfolgen wird (§ 469 FamFG).

Amtsgericht Döbeln, Zweigstelle Hainichen
Az.: 3 UR II 7/14

In dem Aufgebotsverfahren mit dem vorgenannten Aktenzeichen ist am 23. März 2016 nach Ablauf der Aufgebotsfrist ein Ausschließungsbeschluss folgenden Inhalts ergangen: Die Grundschuldbriefe über die im Grundbuch des Amtsgerichts Döbeln von Rochlitz, Blatt 5012 in Abteilung III eingetragenen Grundschulden unter Nummer 3 in Höhe von 40 000 DM (Grundschuldbrief Gruppe 02 15003835), unter Nummer 4 in Höhe von 45 000 DM (Grundschuldbrief Gruppe 02 15003836) und unter Nummer 5 in Höhe von 55 000 DM (Grundschuldbrief Gruppe 02 15003837) jeweils eingetragen am 10. Januar 2000 für die Eigentümer Reimann Regina, geboren am 29. Juli 1947 und Reimann Ulrich, geboren am 20. Sep-

tember 1944; als Gesamtberechtigte nach § 428 BGB, 18 Prozent Zinsen jährlich, vollstreckbar nach § 800 ZPO, gemäß Bewilligungen vom 15. November 1999 (URNR. 1222/99 bis 1224/99 Notar Neumeier, Rochlitz), werden nach Ablauf der Aufgebotsfrist gemäß § 439 in Verbindung mit §§ 466 ff. FamFG für kraftlos erklärt.

Der Beschluss kann eingesehen werden in der Geschäftsstelle des AG Döbeln, Zweigstelle Hainichen, Friedelstraße 4, 09661 Hainichen. Die Zustellung setzt Fristen in Gang, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Hainichen, den 23. März 2016

Amtsgericht Döbeln
Geschäftsstelle

Amtsgericht Döbeln, Zweigstelle Hainichen
Az.: 3 UR II 7/13

In dem Aufgebotsverfahren zur Ausschließung des unbekanntem Berechtigten des im Grundbuch des Amtsgerichts Döbeln von Langenleuba-Oberhain, Blatt 71 in Abteilung II unter Nummer 1 für Schoch & Co., Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Chemnitz am 4. September 1934 eingetragenen vererblichen und veräußerlichen Recht zum Abbau von Sand und Kies ist nach Ablauf der Aufgebotsfrist gemäß § 439 in Verbin-

dung mit § 6 GBBerG, § 447 FamFG am 23. März 2016 ein Ausschließungsbeschluss ergangen.

Der Beschluss kann eingesehen werden in der Geschäftsstelle des AG Döbeln, Zweigstelle Hainichen, Friedelstraße 4, 09661 Hainichen. Die Zustellung setzt Fristen in Gang, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Hainichen, den 23. März 2016

Amtsgericht Döbeln
Geschäftsstelle

Familiengericht

**Amtsgericht Aue – Zweigstelle Stollberg –
Az.: Z 4 109/16**

In der Familiensache Schneider, Stefan gegen Pinto, Katia Ximena Cifuentes, derzeit unbekanntes Aufenthalts, wegen Scheidung und Folgesachen werden folgende Schriftstücke an die Antragsgegnerin öffentlich zugestellt:

- Beschluss des Amtsgerichtes Aue – Zweigstelle Stollberg – vom 10. März 2016
- Antrag auf Ehescheidung vom 29. Februar 2016
- Verfügung vom 10. März 2016

Der vorstehend bezeichnete Gegenstand der Zustellung kann auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichtes Aue – Zweigstelle Stollberg – Hauptmarkt 10, Zimmer 13 eingesehen werden.

Stollberg, den 24. März 2016

Amtsgericht Aue – Zweigstelle Stollberg –
Ewerhardy
Richter am Amtsgericht

Stellenausschreibungen

Für das **Amt für Forst und Kreisentwicklung des Landratsamtes Meißen** ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt folgende Stelle unbefristet zu besetzen:

Amtsleiterin/Amtsleiter Amt für Forst und Kreisentwicklung

Die Stelle ist nicht für eine Aufgabenwahrnehmung in Teilzeit geeignet.

Der Arbeitsort ist Großenhain.

Der Landkreis Meißen bietet hervorragende Lebens- und Arbeitsbedingungen in reizvoller Lage und verfügt über sehr gute Verkehrsanbindungen zu Dresden. Weitere Informationen erhalten Sie auf unserer Homepage www.kreis-meissen.org.

Das Aufgabengebiet umfasst die Leitung des Amtes für Forst und Kreisentwicklung (AFK) mit circa 30 Bediensteten. Das Spektrum beinhaltet im Wesentlichen:

- Ländliche Entwicklung, LEADER-Regionalmanagement
- Prüfung und Koordinierung von EU-Förderverfahren
- Gebietliche Planung
- Sicherung des öffentlichen Personennahverkehrs als Aufgabenträger
- Aufgabenträgerschaft und Organisation der Schülerbeförderung, Vollzug der Schülerbeförderungssatzung
- Forstwirtschaft
- Landwirtschaft

Im Rahmen der Leitung des Amtes für Forst und Kreisentwicklung obliegen der/dem Stelleninhaber/in die Lenkung, Organisation und Kontrolle der Aufgabenerfüllung, das Führen der Bediensteten, die Vertretung des Amtes sowie die Überwachung von Finanzen und Wirtschaftlichkeit.

Wir erwarten:

- abgeschlossenes einschlägiges Hochschulstudium der Verwaltungswissenschaften, der öffentlichen Verwaltung (zum Beispiel Master of Laws, Master of Arts der Studienrichtungen Public Management, Public Governance, Public Administration) beziehungsweise Abschluss als Volljurist/in (1. und 2. juristisches Staatsexamen) oder Laufbahnbefähigung der Laufbahngruppe 2, zweite Einstiegsebene (früher höherer Dienst) der Fachrichtungen Allgemeiner Verwaltungsdienst beziehungsweise Justizdienst
- langjährige einschlägige Leitungs- und Führungserfahrung nach Möglichkeit in unterschiedlichen Bereichen der kommunalen Verwaltung
- Erfahrungen im EU- und Zuwendungsrecht
- Führungskompetenzen, insbesondere zielorientierte/kooperative Leitung, Mitarbeitermotivation, Delegations- und Informationsfähigkeit
- Organisations-, Kooperations-/Teamfähigkeit sowie Entscheidungsfähigkeit
- Bereitschaft zur Tätigkeit auch außerhalb der regulären Arbeitszeit (im Bedarfsfall)
- PKW-Führerschein und die Bereitschaft zur Nutzung des privaten PKW für dienstliche Zwecke, sofern kein Dienst-PKW zur Verfügung steht und die Inanspruchnahme von öffentlichen Verkehrsmitteln unzumutbar ist

Wir bieten:

- einen attraktiven Arbeitsplatz mit interessanten, abwechslungsreichen und herausfordernden Tätigkeiten
- tarifgerechte Bezahlung der Entgeltgruppe E 14 TVöD (Die Eingruppierung nach TVöD ist gemäß § 17 Absatz 3 TVÜ-VKA vorläufig.) Sofern Sie bereits in einem Beamtenverhältnis stehen, bieten wir Ihnen einen Dienstposten bis zur Besoldungsgruppe A 15 an.
- eine betriebliche Altersvorsorge für tariflich Beschäftigte
- die Möglichkeit eines Jobtickets für die Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel innerhalb des Verkehrsverbundes Oberelbe

Sollten wir Ihr Interesse geweckt haben, freuen wir uns auf Ihre aussagekräftige Bewerbung, inklusive einschlägiger Abschluss- und Arbeitszeugnisse und gegebenenfalls der Feststellung der Gleichwertigkeit/Nachdiplomierung (gilt für: Fach-, Ingenieur- und Hochschulabschlüsse der ehemaligen DDR) oder der Anerkennung ausländischer Bildungsabschlüsse, die Sie unter Angabe der Kenn-Nr. Ö/09-2016

bis spätestens zum 22. April 2016
(in der Behörde vorliegend)

an das

Landratsamt Meißen
Haupt- und Personalamt
Brauhausstraße 21
01662 Meißen

senden.

Bewerber/innen werden gebeten, ihre besondere Motivation für die ausgeschriebene Stelle darzulegen und zu begründen.

Bewerbungen per E-Mail richten Sie bitte an hpa@kreis-meissen.de. Übersenden Sie die Anlagen bitte im pdf-Format.

Bewerber/innen, die bereits im Öffentlichen Dienst tätig sind, werden gebeten, der Bewerbung eine schriftliche Einverständniserklärung zur Einsichtnahme in die Personalakte beizufügen.

Bewerbungen grundsätzlich geeigneter schwerbehinderter Menschen, auch Gleichgestellter im Sinne des § 2 Absatz 3 Sozialgesetzbuch – Neuntes Buch (SGB IX) –, werden bei vergleichbarer Qualifikation bevorzugt berücksichtigt. Ein entsprechender Nachweis ist den Bewerbungsunterlagen beizulegen.

Angesichts der in der Landkreisverwaltung Meißen anzustrebenden Chancengleichheit in allen Bereichen des Berufslebens sind Bewerbungen von Frauen und Männern gleichermaßen erwünscht.

Eingereichte Bewerbungsunterlagen können nur zurückgesandt werden, wenn der Bewerbung ein ausreichend frankierter Freiumschlag beigelegt wurde. Anderenfalls liegen Ihre Unterlagen nach Abschluss des Stellenbesetzungsverfahrens 4 Wochen zur Abholung bereit.

Die **Berufsakademie Sachsen** ist eine Einrichtung des tertiären Bildungsbereichs. Sie bereitet die Studenten in einem dreijährigen praxisintegrierenden Studium durch die Vermittlung und Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden auf eine berufliche Tätigkeit vor. Sie erfüllt ihre Aufgaben durch das Zusammenwirken der Staatlichen Studienakademien mit den Praxispartnern.

An der **Staatlichen Studienakademie Bautzen** ist folgende Stelle in Vollzeit zum frühestmöglichen Zeitpunkt zu besetzen:

Hauptberufliche(r) Dozent(in)
(Vergütung: TV-L E 14)*

Studienbereich Wirtschaft
Dozent/in für allgemeine Betriebswirtschaftslehre
(Bautzen, Kennziffer: BZ 2016/01)
mit den Schwerpunkten Quantitative Methoden,
Steuer- und Rechtsgrundlagen

* Die Vergütung richtet sich nach der Entgeltgruppe 14 des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst der Länder TV-L mit der Möglichkeit, unter bestimmten Voraussetzungen eine höhere Stufenzuordnung in der Entgeltgruppe vornehmen oder Zulagen gewähren zu können.

Aufgabenprofil:

- Wissenschaftliche und praxisorientierte Durchführung von Lehrveranstaltungen und Prüfungen in der allgemeinen Betriebswirtschaftslehre in Verbindung mit den Themenschwerpunkten finanzmathematische und statistische Methoden und deren Anwendungen, den Grundlagen der Besteuerung von Unternehmen und Körperschaften sowie allgemeinen Rechtsgrundlagen
- Bereitschaft zur Einarbeitung in weitere angrenzende betriebswirtschaftliche Lehrgebiete
- Betreuung von Studierenden im Zusammenhang mit den praxisorientierten Studienabschnitten und den damit verbundenen Prüfungsleistungen
- Mitwirkung an der curricularen Weiterentwicklung der Lehrgebiete sowie der Entwicklung neuer Vertiefungs- und Studienangebote
- Beteiligung beim Technologie- und Wissenstransfer sowie Erarbeitung von Weiterbildungsangeboten

Alle Bewerber/innen müssen die folgenden Einstellungs-voraussetzungen erfüllen:

1. abgeschlossenes Hochschulstudium des entsprechenden Wissenschaftsgebietes,
2. pädagogische Eignung, die in der Regel durch die Erfahrungen in der Lehre und Ausbildung und durch eine Lehrprobeveranstaltung nachgewiesen wird,
3. besondere Befähigung zu wissenschaftlicher Arbeit, die in der Regel durch die Qualität der Promotion nachgewiesen wird, und
4. besondere Leistungen bei der Anwendung oder Entwicklung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden in einer mindestens fünfjährigen einschlägigen beruflichen Praxis, von der mindestens drei Jahre außerhalb des Hochschulbereiches ausgeübt worden sein sollen.

Art und Umfang der dienstlichen Aufgaben von hauptberuflichen Dozenten sind in der Dienstaufgabenverordnung der Staatlichen Studienakademien der Berufsakademie Sachsen (DAVOSS) vom 11. Juli 2013 geregelt. Hauptberuflichen Dozenten kann für die Zeit der Zugehörigkeit zum Lehrkörper der akademische Titel „Professor“ verliehen werden.

Die Staatlichen Studienakademien begrüßen ausdrücklich auch die Bewerbung von Frauen. Bewerbungen Schwerbehinderter werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt. Berufungen beziehungsweise Einstellungen erfolgen im Angestelltenverhältnis.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen (tabellarischer Lebenslauf mit Lichtbild, beglaubigte Kopien von Urkunden und Zeugnissen über akademische Grade und von Prüfungs- und Arbeitszeugnissen, lückenloser Tätigkeitsnachweis, Nachweis wissenschaftlicher Leistungen und Veröffentlichungen) sind

bis zum 18. Mai 2016

unter der oben genannten Kennziffer an folgende Anschrift zu richten:

Berufsakademie Sachsen
Staatliche Studienakademie Bautzen
Berufungskommission Wirtschaft KZ BZ 2016/01
Löbauer Straße 1
02625 Bautzen.

Zum nächstmöglichen Zeitpunkt ist im **Hauptamt der Stadtverwaltung Freiberg** unbefristet die Stelle als

Sachbearbeiter/in Organisation

zu besetzen.

Der mit dieser Stelle verbundene Aufgabenbereich umfasst im Wesentlichen:

- Mitwirkung bei der Erstellung und Änderung von Satzungen, Organisationsgrundlagen und Dienstanweisungen
- Mitwirkung bei der Vorbereitung und Durchführung von Wahlen
- Durchführen von Organisations- und Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen
- Gestalten und Optimieren der Aufbau- und Ablauforganisation
- Ermitteln des erforderlichen Stellenbedarfs für die Gesamtverwaltung
- Mitwirkung bei der Erstellung des Stellenplanes
- Erstellen und Fortschreiben von Stellenbeschreibungen in Abstimmung mit den Fachämtern.

Voraussetzung zur Besetzung der Stelle ist ein abgeschlossenes Studium an einer Verwaltungsfachhochschule, im Bereich Betriebswirtschaft oder Recht. Zudem sind eine sehr gute mündliche und schriftliche Ausdrucksfähigkeit, gute PC-Kenntnisse und Grundkenntnisse im Bereich Informationstechnik Voraussetzung zur Ausführung der Tätigkeiten. Bei Erfüllung dieser Voraussetzungen ist die Stelle auch für Berufseinsteiger geeignet.

Wenn Sie Fachkenntnisse und Erfahrungen in der Organisationslehre und -methodik mitbringen, wäre dies von Vorteil. Ein Zusatzabschluss als REFA-Organisator/in oder eine vergleichbare Zusatzqualifikation wäre wünschenswert.

Wir suchen eine Persönlichkeit, die insbesondere durch ihr Verhandlungsgeschick sowie durch ihre Entscheidungs- und Durchsetzungsfähigkeit überzeugen kann. Weiter ist eine konzeptionelle Denkweise erforderlich. Darüber hinaus erwarten wir Konfliktfähigkeit, ein hohes Maß an Leistungsbereitschaft, hohe Belastbarkeit sowie sehr gut ausgeprägte organisatorische Fähigkeiten.

Die Stelle umfasst 40 Stunden wöchentlich und ist in der Entgeltgruppe 9 TVöD-VKA eingeordnet.

Wenn Sie auch über Eigenschaften wie Kommunikations- und Teamfähigkeit sowie Kontaktfreudigkeit verfügen, selbstständiges Arbeiten gewöhnt sind und wenn Sie gerne Eigeninitiative ergreifen und Verantwortung übernehmen, freuen wir uns auf Ihre Bewerbung. Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung und Befähigung entsprechend der gesetzlichen Vorschriften bevorzugt berücksichtigt.

Bitte senden Sie Ihre aussagekräftige Bewerbung

bis zum 29. April 2016

an die

Stadtverwaltung Freiberg
Hauptamt/Sachgebiet Personalwesen
Obermarkt 24
09599 Freiberg.

Nach Abschluss des Stellenbesetzungsverfahrens werden die Bewerbungsunterlagen nicht berücksichtigter Bewerber vernichtet. Bei gewünschter Rücksendung der Unterlagen bitten wir um Beilage eines adressierten und frankierten Rückumschlages.

Kosten, die Ihnen im Zusammenhang mit der Bewerbung entstehen, werden nicht erstattet.

Für Rückfragen steht Ihnen Frau Flemming unter Telefon 03731 273-144 gerne zur Verfügung.

SÄCHSISCHE
STAATSKANZLEI



Freistaat
SACHSEN

Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt

SÄCHSISCHE
STAATSKANZLEI



Freistaat
SACHSEN

Sächsisches Amtsblatt

SÄCHSISCHE
STAATSKANZLEI



Freistaat
SACHSEN

Sächsisches Amtsblatt

Sonderdruck

Einbanddecken und Jahrgangs-CD 2015

Bestellung

Anzahl	Preis*
___ Jahrgangs-CD 2015	17,90 EUR
Einbanddecken 2015	
___ SächsGVBl. (1 Bd.)	9,90 EUR
___ SächsABl. (3 Bd.)	29,70 EUR
___ SächsABl. SDr. (1 Bd.)	9,90 EUR

* Alle Preise verstehen sich zzgl. MwSt. und Versand.

Name, Vorname

Straße

PLZ, Ort

Unterschrift

BESTELLUNG BITTE DIREKT AN

SV SAXONIA VERLAG
für Recht, Wirtschaft und Kultur GmbH
Lingnerallee 3 | 01069 Dresden
Telefon (03 51) 48 52 60
office@saxonia-verlag.de
www.saxonia-verlag.de

Fax (03 51) 4 85 26 61